



Warnow-Wasser- und Abwasserverband



Konzept
für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
im Verbandsgebiet des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes
ab dem 01.07.2018

Nordwasser-Modell

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Hintergrund und Arbeitsauftrag	5
1.1. Stand der konzeptionellen Neuausrichtung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet nach 2018 (Gremienbeschlüsse Frühjahr 2014)	5
1.2. Weiterführender Arbeitsauftrag der politischen Gremien vom Frühjahr 2014	6
2. Beschreibung des weiterentwickelten Nordwasser-Modells.....	8
2.1. Allgemeine Beschreibung und Aufgabenverteilung zwischen dem WWAV und der Nordwasser GmbH.....	8
2.2. Nordwasser GmbH als Dienstleister des WWAV	9
2.3. Notwendigkeit der zeitnahen Gründung der Nordwasser GmbH.....	10
2.4. Vertragsbeziehungen zwischen den kommunalen Partnern	11
2.4.1. Gesellschaftsvertrag der Nordwasser GmbH.....	11
2.4.2. Kooperationsvertrag WWAV / RVV.....	13
2.4.3. Betriebsführungsvertrag WWAV / Nordwasser GmbH.....	14
2.4.4. Mietvertrag WWAV / Nordwasser GmbH.....	15
3..... Rechtliche Grundlagen des Nordwasser-Modells	15
3.1. Wasserrecht	15
3.2. Kommunalrecht	16
3.3. Vergaberecht.....	16
3.4. Arbeits- und personalrechtliche Aspekte.....	17
4. Wirtschaftlichkeitsaspekte des Nordwassermodells	19
4.1. Strategische und wirtschaftliche Vorteile einer kommunalen Lösung.....	19
4.2. Einsparpotentiale des Nordwasser-Modells aufgrund der Zugehörigkeit zum RVV-Verbund	20
4.3. Vorteile für die Wasser- und Abwasserkunden	22
4.4. Vorteile für die übernommenen Mitarbeiter	22
4.5. Entwicklung der Gebühren bzw. Preise im Verbandsgebiet der WWAV	23
4.6. Konzessionsabgaben	23
4.7. Handelsrechtliche Gewinne / Ausschüttungen.....	24
4.7.1. Nordwasser GmbH.....	24
4.7.2. WWAV	25
5. Ergebnisse des Prüfauftrags vom 07.04.2014 des Oberbürgermeisters der Hansestadt Rostock	26
6. Ergebnis und Empfehlung	30

Anlagenverzeichnis

Anlage I:	Schaubild zum kommunalen Einfluss im Nordwasser-Modell
Anlage II:	Beschlusstexte
Anlage III:	Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Nordwasser GmbH
Anlage IV:	Entwurf des Wirtschaftsplanes 2015 der Nordwasser GmbH
Anlage V:	Lesefassung der Verbandssatzung des WWAV mit geplanten Änderungen

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Vertragsbeziehungen zwischen den kommunalen Partnern	10
Abbildung 2:	Gesellschaftsvertrag der Nordwasser GmbH	11
Abbildung 3:	Rechtliche Grundlagen des Nordwasser-Modells	15
Abbildung 4:	Aufsichtsrat der Nordwasser	25
Abbildung 5:	Mögliche Personenidentität	27
Abbildung 6:	Stimmbildung für Vertreter der Hansestadt Rostock im WWAV	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Gegenüberstellung wichtiger Bewertungskriterien	18
Tabelle 2:	Einsparpotentiale des Nordwasser-Modells	20

Abkürzungsverzeichnis

AAanz	Amtlicher Anzeiger
Abb.	Abbildung
AG	Aktiengesellschaft
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl	Bundessteuerblatt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EigVO	Eigenbetriebsverordnung M-V
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EURAWASSER oder EWN	EURAWASSER Nord GmbH, Rostock
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HRO	Hansestadt Rostock
IT	Informationstechnologie
KAE	Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände
KAV	Konzessionsabgabenverordnung
LWaG	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz)
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
OVG	Oberverwaltungsgericht des Landes M-V
RVV	Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH, Rostock
UStG	Umsatzsteuergesetz
VERTRAG	„Vertrag für die Wasserversorgung, Abwasserableitung und -behandlung“ zwischen dem Warnow-Wasser- und Abwasserverband und der EURAWASSER Nord GmbH vom 22.12.1992 und fünf Ergänzungsvereinbarungen
WWAV	Warnow-Wasser- und Abwasserverband, Rostock
Zweckverband / ZV	Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land, Rostock

1. Hintergrund und Arbeitsauftrag

1.1. Stand der konzeptionellen Neuausrichtung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet nach 2018 (Gremienbeschlüsse Frühjahr 2014)

Basierend auf den Beschlüssen der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 07.03.2012, des Vorstandes des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes (WWAV) vom 14.11.2012 sowie des Vorstandes des Zweckverbandes Wasser Abwasser Rostock-Land (Zweckverband) vom 03.12.2012 hat eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des WWAV und der Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH (RVV) ein „Konzept für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet der WWAV nach 2018“ mit entsprechenden Beschlussempfehlungen erarbeitet und im Frühjahr 2014 der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock und den Verbandsversammlungen des Zweckverbandes und des WWAV zur Entscheidung vorgelegt.

In Zusammenarbeit mit der PwC Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG (steuerlich-wirtschaftliche Beratung), der PwC Legal AG (rechtliche Beratung) und der Kanzlei Redeker/Sellner/Dahs (rechtliche Beratung) wurden folgende grundsätzliche Prämissen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach 2018 festgelegt:

- Ver- und Entsorgungssicherheit
- Rechtssicherheit
- **Kommunaler Einfluss**
- Sicherung der Konzessionsabgabe
- Ergebnisbeteiligung der Kommunen
- Gebührenentwicklung
- Kundenzufriedenheit

Die im Konzept ausführlich dargestellten Prämissen und ihre Gewichtung dienen im Bewertungsprozess als Basis, sowohl für die Bewertung einer möglichen Vertragsverlängerung als auch für die Kündigung des „Vertrages für die Wasserversorgung, Abwasserableitung und -behandlung“ und der daraus resultierenden Neugestaltung des Zukunftsmodells.

Auf der Grundlage des Konzepts und entsprechender Gremienbeschlüsse

- Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock Nr. 2013/BV/5191 vom 05.03.2014;
- Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser Abwasser Rostock-Land vom 14.04.2014;

- Beschluss der Verbandsversammlung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes Nr. 5-50-03/14 vom 08.05.2014

hat der WWAV von seinem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht und den Betreibervertrag mit EURAWASSER zum 30.6.2018 vertragskonform gekündigt.

Nach der vollzogenen ordentlichen Vertragsbeendigung übernimmt der WWAV als Aufgabenträger im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung vertragsgemäß:

- das Personal der EURAWASSER, welches zur Aufgabenerfüllung der Wasserversorgung und Wasserentsorgung im WWAV-Gebiet notwendig ist (ca. 320 Mitarbeiter inklusive Auszubildende),
- alle wasserwirtschaftlichen Anlagen inklusive ihres Zubehörs (einschließlich EDV, Soft- und Hardware) zum buchhalterischen Restbuchwert,
- alle bestehenden sonstigen Vertragsverhältnisse, die zur Erfüllung der übertragenen Wasserversorgungs- und Wasserentsorgungsaufgaben notwendig sind.

Das im Frühjahr 2014 vorgelegte Konzept hat verschiedene Organisationsmodelle für eine Aufgabenerfüllung nach der Kündigung des VERTRAGES mit der EURAWASSER untersucht.

Als Ergebnis des Prüfungsauftrages stellte sich das kommunale „Nordwasser-Modell“ als die Variante dar, welche die o.g. grundlegenden Prämissen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach 2018 am besten umsetzt.

1.2. Weiterführender Arbeitsauftrag der politischen Gremien vom Frühjahr 2014

Neben der sofortigen ordentlichen Kündigung des Betreibervertrages mit EURAWASSER zum 30.06.2018 und einer fünfjährigen Beschäftigungsgarantie beschlossen die Gremien zum Nordwasser-Modell Folgendes:

a. Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock Nr. 2013/BV/5191 vom 05.03.2014:

Ziffer 2:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, spätestens zur Bürgerschaftssitzung im Oktober 2014 ein mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmtes und genehmigungsfähiges Konzept zur zukünftigen Organisation der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Hansestadt Rostock vorzulegen. Dieses Konzept soll im Vergleich zum vorgeschlagenen Nordwasser-Modell auch ein höheres Maß an kommunaler Mitbestimmung prüfen.“

b. Beschluss des Zweckverbandes Wasser Abwasser Rostock-Land vom 14.04.2014:

Ziffer 2:

„Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, im Zusammenwirken mit dem WWAV spätestens im IV. Quartal 2014 ein mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmtes und genehmigungsfähiges Konzept zur zukünftigen Struktur und Organisation der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Wasser Abwasser Rostock-Land sowie im Warnow-Wasser- und Abwasserverband vorzulegen. Dieses Konzept soll ergänzend zum aktuellen Nordwasser-Modell ein höchstmögliches Maß an kommunaler Mitbestimmung enthalten.“

c. Beschluss des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes Nr. 5-50-03/14 vom 08.05.2014: Ziffer 2:

„Der Vorstand wird beauftragt, im Zusammenwirken mit der Rostocker Versorgungs- und Verkehrsholding GmbH spätestens im IV. Quartal 2014 ein mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmtes und genehmigungsfähiges Konzept zur zukünftigen Struktur und Organisation der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes vorzulegen. Dieses Konzept soll ergänzend zum aktuellen Nordwasser-Modell ein höchstmögliches Maß an kommunaler Mitbestimmung enthalten.“

Die vollständigen Beschlusstexte sind als Anlage II beigelegt.

Prüfauftrag an die Arbeitsgruppe:

Mit Schreiben vom 07.04.2014 beauftragte der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock die Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des WWAV und der RVV, folgende Anforderungen innerhalb des Nordwasser-Modells umzusetzen und inhaltlich zu hinterlegen:

- Umsetzung des Public Governance Codex der Hansestadt Rostock inklusive der Bestellung von zwei Geschäftsführern;
- Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages der Nordwasser GmbH hinsichtlich Anzahl und Verteilung der Aufsichtsratsmandate sowie Umsetzung der Arbeitnehmer-Mitbestimmung (BetrVG);
- Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer Personenidentität der Vertreter der Bürgerschaft in der Verbandsversammlung des WWAV und im Aufsichtsrat der Nordwasser GmbH; - Prozedere der Stimmbildung für Vertreter der Hansestadt Rostock in der Verbandsversammlung des WWAV;
- Mitwirkung beim Verfahren der Bestellung der Geschäftsführer der Nordwasser GmbH;

- Zusammenspiel von Aufsichtsrat der Nordwasser GmbH und Verbandsversammlung des WWAV;
- Gesellschaftsrechte und –pflichten des WWAV und der RVV GmbH.

Die Ergebnisse des Prüfauftrages sind unter Punkt 5 zusammenfassend dargestellt.

2. Beschreibung des weiterentwickelten Nordwasser-Modells

2.1. Allgemeine Beschreibung und Aufgabenverteilung zwischen dem WWAV und der Nordwasser GmbH

Der WWAV ist auch nach der vollzogenen Kündigung des Betreibervertrages mit EURAWASSER in seinem Verbandsgebiet Aufgabenträger im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Diese Aufgaben wurden dem WWAV von seinen Mitgliedern, der Hansestadt Rostock und dem Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land, nach Maßgabe der Satzung vom 18.01.1994 (Amtsblatt M-V / AAnz 1994, 93) übertragen. Er bleibt zuständig für alle hoheitlichen (Kern-) Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung und die Gebühren- bzw. Entgelterhebung gegenüber den Kunden.

Die grundlegenden Aufgaben des WWAV sind:

- Aufgabenträger gemäß §§ 40, 43 LWaG M-V,
- Eigentümer der wasserwirtschaftlichen Anlagen,
- Inhaber aller Wasser- und Einleitrechte,
- hoheitliche Verwaltung (z. B. Durchsetzung von Anschluss- und Benutzungszwang),
- Erlass von Satzungen,
- Entscheidungen über Strategien der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
- Entscheidungen über die Jahrlpläne der Investitionen und Sanierungen
- Finanzierung der Investitionen und Sanierungen,
- Kundenbeziehung – Erhebung von Entgelten oder Gebühren,
- Überwachung der beauftragten Dienstleister (insbesondere der Nordwasser GmbH).

Zur Nutzung der Vorteile einer privatrechtlich organisierten Gesellschaft soll der WWAV zusammen mit der RVV eine kommunale Dienstleistungs-GmbH (Nordwasser GmbH) gründen. Die Nordwasser GmbH wird als Erfüllungsgehilfe mit umfassenden Dienstleistungen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung beauftragt, soweit diese nicht zum hoheitlichen (Kern-) Aufgabenbereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gehören.

Die Kernaufgaben der Nordwasser GmbH sind:

- Durchführung des gesamten operativen Geschäfts (u. a. Betrieb und Unterhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen, Anschlusswesen),
- Erfüllung von kaufmännischen und technischen Dienstleistungen für den WWAV,
- Einkauf und Lagerung von Betriebsmitteln,
- Planung und Durchführung der Investitionen und Sanierungen,
- Personalmanagement, Schulungen,
- Erschließung von Synergien im RVV-Konzern,
- Öffentlichkeitsarbeit, Kundenkommunikation,
- Kundenabrechnung und Forderungsmanagement im Namen und auf Rechnung des WWAV.

Durch die Gründung einer eigenständigen GmbH und die Einbeziehung dieser in die bestehende kommunale Holding der RVV werden die Vorteile einer privatrechtlich organisierten Gesellschaft mit den Vorzügen einer kommunalen Selbstverwaltung kombiniert. So werden die Beweglichkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Privatwirtschaft mit der Verlässlichkeit, Solidität und Gemeinwohlorientiertheit des kommunalen Verbandes kombiniert und gelebt.

2.2. Nordwasser GmbH als Dienstleister des WWAV

Die Nordwasser GmbH soll als das Bindeglied zwischen dem WWAV und den Kunden verstanden werden. Einerseits ist sie ein umfassender Dienstleister für den WWAV und übernimmt die operativen Geschäfte der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Andererseits ist sie ein zentraler Ansprechpartner für den Kunden in allen diesbezüglich anfallenden Fragen.

Der Sitz der Gesellschaft wird das Betriebsgelände des WWAV am Standort Carl-Hopp-Straße. Diesbezüglich wird ein Mietvertrag zwischen der GmbH und dem WWAV geschlossen. Dieser zentrale und den Mitarbeitern vertraute Arbeitsplatz bleibt ebenso erhalten wie die Standorte im Zweckverband.

Zur Erfüllung der unter Punkt 2.1 genannten Aufgaben übernimmt die Nordwasser GmbH zum 30.06.2018 das entsprechende kaufmännische und technische Personal der EURAWASSER.

Die für die Erfüllung der vertraglich übernommenen Aufgaben erforderlichen, bereits vorhandenen Betriebs- und Geschäftsausstattung und Betriebsstoffe erwirbt die Nordwasser GmbH vom WWAV.

Alle für die Betriebsführung notwendigen Verträge (Verträge mit Lieferanten und Subunternehmern) wird die Nordwasser GmbH entsprechend der unter Punkt 2.1. definierten Aufgabenverteilung abschließen.

Die Synchronisierung und/ oder Vereinheitlichung der im RVV-Konzern eingesetzten Software-Produkte (z.B. Geoinformationssystem, Abrechnungsprogramme, kaufmännische Software, etc.) soll mittelfristig weitere Kosten- und Kundenvorteile mit sich bringen.

Um eine bessere Erreichbarkeit für Kunden vor Ort zu gewährleisten und die Kundenfreundlichkeit zu erhöhen, sollen perspektivisch die Kundencenter des RVV-Konzerns auch für Wasserkunden als kompetente Anlaufstelle in allen Fragen der Ver- und Entsorgung eingerichtet werden.

2.3. Notwendigkeit der zeitnahen Gründung der Nordwasser GmbH

Die Nordwasser GmbH soll die Abwicklung des Betreibervertrages mit EURAWASSER nach Möglichkeit vollumfänglich begleiten.

Es wird angestrebt, den Prozess der Verhandlungen mit EURAWASSER und die Vorbereitung der Rekommunalisierung spätestens ab 2015 intensiv zu führen, da der geplante Betriebsübergang mit zahlreichen operativen Aufgaben einhergeht, deren zeitlicher Aufwand nicht unterschätzt werden darf.

Weiterhin muss die Nordwasser GmbH entsprechende Vorbereitungen zur Organisation der Beschaffungsprozesse von Betriebsmitteln einleiten. Diese betreffen einerseits die Kodifizierung innerbetrieblicher Regelungen und andererseits die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften für öffentliche Ausschreibungen (Vergabe), die zwangsläufig mit längeren, gesetzlich definierten Vorlaufzeiten einhergehen. Entsprechendes gilt auch für die Beschaffung von Dienstleistungen am Markt.

Um einen reibungslosen Übergang der Wasserver- und Abwasserentsorgung von EURAWASSER sicherzustellen und die neuen Strukturen der Aufgabenerfüllung vorzubereiten, ist daher eine Gründung der Nordwasser GmbH bereits Anfang 2015 geboten.

2.4. Vertragsbeziehungen zwischen den kommunalen Partnern

Die grundlegenden vertraglichen Beziehungen sind in der Abbildung 1 zusammengefasst.

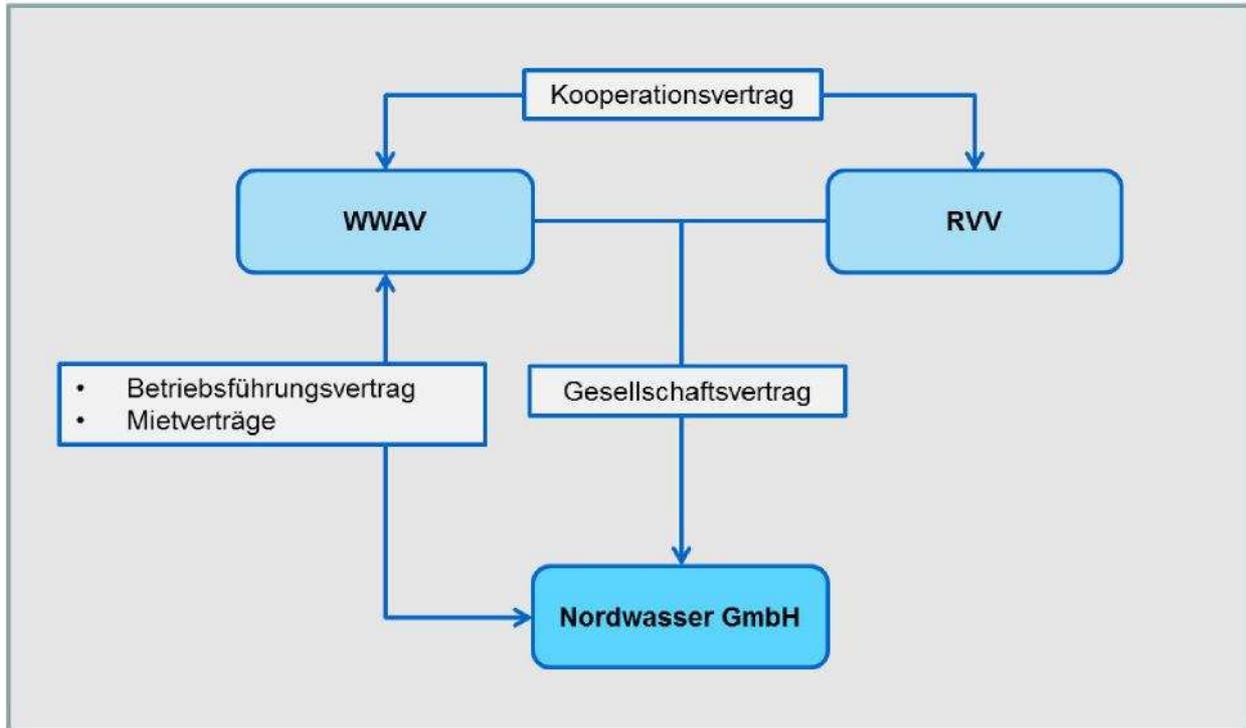


Abb. 1: Vertragsbeziehungen zwischen den kommunalen Partnern

2.4.1. Gesellschaftsvertrag der Nordwasser GmbH

Die Grundlage des Zukunftsmodells der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist die Gründung der Nordwasser GmbH durch die beiden Gesellschafter WWAV und RVV. Im Gesellschaftsvertrag werden alle wichtigen Regelungen getroffen. Ein mit dem Ministerium für Inneres und Sport M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmter Entwurf eines Gesellschaftsvertrages ist als Anlage III diesem Konzept beigefügt.

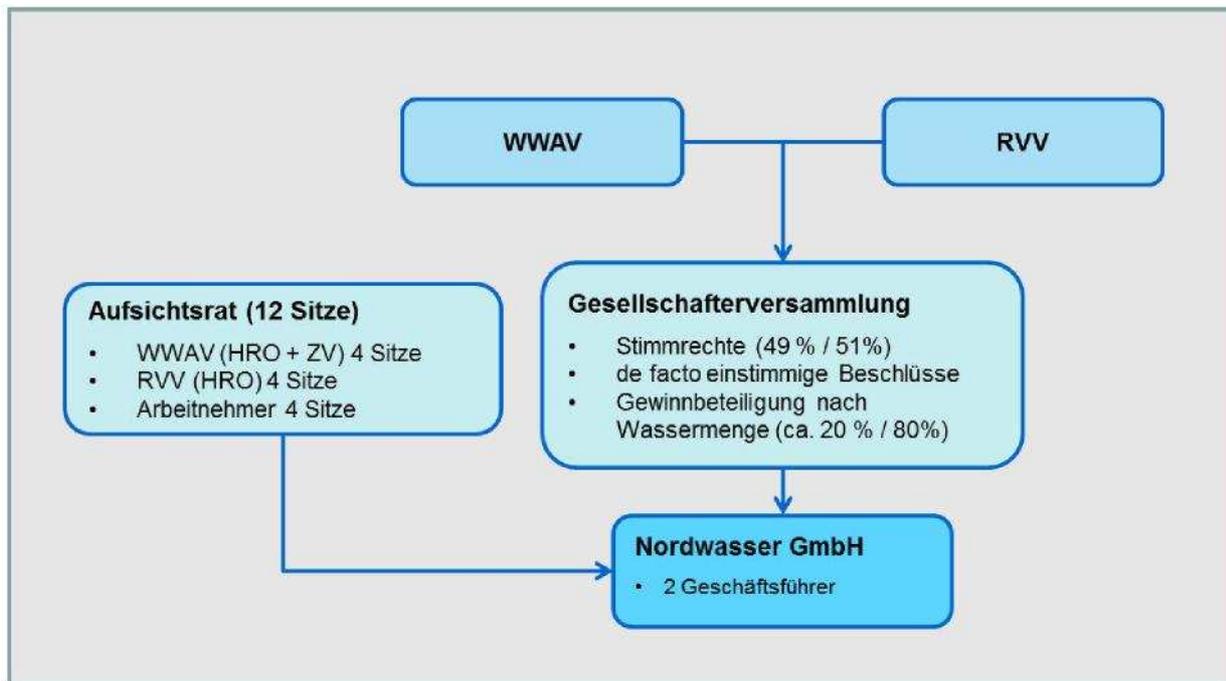


Abb. 2: Gesellschaftsvertrag der Nordwasser GmbH

Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes.

Die Gesellschaftsorgane sind:

- 1) Geschäftsführung,
- 2) Gesellschafterversammlung sowie
- 3) Aufsichtsrat.

Das Stammkapital beträgt 2.000.000 EUR. Es ist weiterhin vorgesehen, durch die Gesellschafter bis zum 30.06.2017 eine zusätzliche Kapitalrücklage in Höhe 2.000.000 EUR einzuzahlen. Damit entspricht die Kapitalausstattung den zukünftig zu erfüllenden Aufgaben der Nordwasser GmbH. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.

Die Beteiligungsverhältnisse / Stimmrechte an der Nordwasser GmbH berücksichtigen, dass der WWAV einen maßgeblichen – insbesondere für die Inhouse-Fähigkeit erforderlichen – Einfluss auf die Gesellschaft besitzt (49 % WWAV und 51 % RVV). Alle wesentlichen Entscheidungen der Gesellschafter werden de facto einstimmig getroffen, da § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages bei allen Beschlüssen der Gesellschafterversammlung das Erfordernis einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit vorsieht.

Die Gewinnbeteiligung der Gesellschafter der Nordwasser GmbH wird abweichend von den Stimmrechten nach technischen Parametern, entsprechend den Trinkwassermengen in der

Hansestadt Rostock und im Gebiet des Zweckverbandes, bemessen (vgl. § 5 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages). Aktuell bedeutet das eine Gewinnverteilung i. H. v. ca. 80 % für RVV / HRO und 20 % für den Zweckverband mit seinen 29 Mitgliedsgemeinden. Zur Gewinnverteilungsregelung verweisen wir weiter auf die Ausführungen unter Punkt 4.7.

Entsprechend dem Arbeitsauftrag des Oberbürgermeisters der Hansestadt Rostock vom 07.04.2014 soll im Aufsichtsrat der Nordwasser GmbH auch eine Arbeitnehmer-Mitbestimmung umgesetzt werden.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Drittelbeteiligungsgesetz ist in einer GmbH zwingend dann ein Aufsichtsrat zu bilden, wenn mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Er ist dann zu einem Drittel mit Arbeitnehmervertretern zu besetzen. Zum Gründungszeitpunkt wird die Nordwasser GmbH eine darunterliegende Anzahl von Beschäftigten ausweisen. Der Gesellschaftsvertrag einer GmbH kann aber - wie im Entwurf vorgesehen - die Bildung eines Aufsichtsrates vorsehen (vgl. § 9 ff des Gesellschaftsvertrages, Anlage III). Demnach soll der Aufsichtsrat der Nordwasser GmbH aus 12 Mitgliedern bestehen, wobei ein Drittel mit Arbeitnehmervertretern besetzt wird. Dem WWAV und der RVV steht jeweils ein Benennungsrecht von 4 Aufsichtsratsmitgliedern zu.

2.4.2. Kooperationsvertrag WWAV / RVV

Neben dem Gesellschaftsvertrag, soll zwischen der RVV und dem WWAV ein Kooperationsvertrag abgeschlossen werden, der die Grundsätze der Zusammenarbeit / Kooperation zwischen den Beteiligten regelt. Insbesondere vor dem Hintergrund der verfestigten und dauerhaften Partnerschaft von RVV und WWAV sind entsprechende Regelungen sinnvoll. Außerdem stärkt ein entsprechender Kooperationsvertrag die Nordwasser GmbH und verbessert ihre Kreditwürdigkeit gegenüber den Banken.

Inhalte des Kooperationsvertrages sind u. a.:

- Verpflichtung des WWAV zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung eines umfassenden Betriebsführungsvertrages mit der Nordwasser GmbH, der eine Kostendeckung ermöglicht;
- Verpflichtung der RVV, Synergien zugunsten der Nordwasser GmbH durch Zusammenarbeit mit den Gesellschaften des RVV-Konzern zu ermöglichen;
- Abstimmungsverhalten der Gesellschafter bei Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung; Stimmführerschaft bei bestimmten Beschlussgegenständen;

- Grundsätze der beabsichtigten Personalübernahme durch die Nordwasser GmbH;
- Finanzierungsfragen und der Umgang mit Bürgschaften;
- Vergaberechtliche Absicherung (Inhouse-Fähigkeit) und Verpflichtung zur Anpassung des Nordwasser-Modells an unvorhersehbare Umstände (neue rechtliche oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen, die sich wesentlich auf das Nordwasser-Modell auswirken).

2.4.3. Betriebsführungsvertrag WWAV / Nordwasser GmbH

Der Betriebsführungsvertrag der Nordwasser GmbH mit dem WWAV ist das zentrale Vertragsverhältnis der Gesellschaft. Geregelt werden hier die zu erbringenden technischen und kaufmännischen Dienstleistungen, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und die Vergütung.

Die Vergütung durch den WWAV ist die wesentliche Einnahmequelle der Nordwasser GmbH zur Refinanzierung ihrer Leistungen. Dabei sind die Beteiligten nicht frei darin, ein Entgelt zu vereinbaren. Bei der Beauftragung der Nordwasser GmbH handelt es sich um einen öffentlichen Auftrag im Sinne des § 2 Abs. 1 der "Verordnung Preisrecht Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen" vom 21. November 1953 (VO PR Nr. 30/53). Demzufolge haben die Kalkulation und Preisbildung für die Leistungen der Nordwasser GmbH gegenüber dem WWAV nach den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten - LSP - (Anlage zur VO PR Nr. 30/53) zu erfolgen. Preisrechtlich ordnungsgemäß kalkulierte Entgelte sind als Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen im Rahmen einer Gebührenkalkulation des WWAV ansatzfähig (vgl. z. B. OVG Greifswald, Urteil vom 12.03.2003, Az.: 4 K 7/01).

Wesentliche Inhalte des Betriebsführungsvertrages sind u. a.:

- Sicherstellung der Ver- und Entsorgungssicherheit;
- Umfassende kaufmännische und technische Dienstleistungen für den WWAV (Leistungskatalog);
- Regelungen über den Betrieb der Anlagen;
- Informationspflichten gegenüber dem WWAV;
- Weisungs- und Kontrollrechte des WWAV;
- Vergütung entsprechend dem öffentlichen Preisrecht;
- Haftung;
- Vertragsdauer;
- Endschaftsregelung (Personal, Anlagevermögen, Datenübergabe).

2.4.4. Mietvertrag WWAV / Nordwasser GmbH

Die Nordwasser GmbH wird die derzeit von der EURAWASSER genutzten Räume in der Carl-Hopp-Straße sowie in den vorhandenen Stützpunkten anmieten.

Die Miete muss der Ortsüblichkeit entsprechen. Die Mietkosten der Nordwasser GmbH sind Selbstkosten, die über den Betriebsführungsvertrag mit dem WWAV refinanziert werden.

3. Rechtliche Grundlagen des Nordwasser-Modells

Die folgende Abbildung verdeutlicht die rechtlichen Rahmenbedingungen des Nordwasser-Modells:

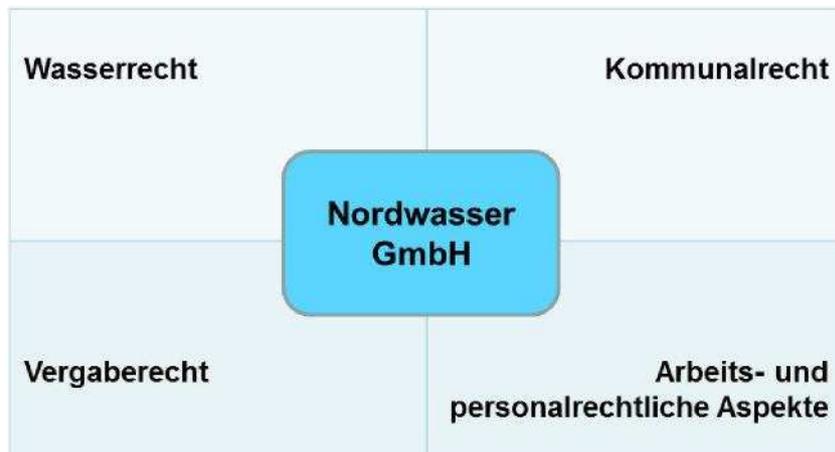


Abb. 3: Rechtliche Grundlagen des Nordwasser-Modells

3.1. Wasserrecht

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz M-V können ausschließlich Kommunen Aufgabenträger für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sein oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen die Kommunen die Aufgabe übertragen haben. Sie können sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

- Dieser Forderung wird das Nordwasser-Modell mit dem WWAV als Aufgabenträger gerecht.

3.2. Kommunalrecht

Der WWAV ist ein Wasser- und Bodenverband auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes. Gemäß § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz können sich Wasser- und Bodenverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Sie können sich unter entsprechender Anwendung der für den Gemeindehaushalt und die Gemeindegewirtschaft geltenden Bestimmungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben an privatrechtlich organisierten Betrieben beteiligen. Gemäß § 69 Abs. 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung M-V setzt diese Beteiligung den Nachweis eines wichtigen Interesses an der Privatrechtsform voraus. Ferner muss die Aufgabe im Vergleich zur öffentlich-rechtlichen Organisationsform wirtschaftlicher durchgeführt werden.

- v' Diese Voraussetzungen liegen hier vor und wurden mit der Kommunalaufsicht abgestimmt (vgl. die Ausführungen zur Wirtschaftlichkeit unter Punkt 4.2).
- v' Die Beteiligung an der Nordwasser GmbH bedarf einer Änderung der Verbandssatzung des WWAV, die von der Rechtsaufsicht genehmigt werden muss. Ein entsprechender Textvorschlag wurde dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V am 20.05.2014 übersandt.

3.3. Vergaberecht

Wie in der „Rechtlichen Stellungnahme zur vergaberechtlichen Einordnung der Beauftragung einer von WWAV und RVV gemeinsam getragenen Gesellschaft durch den WWAV mit dem Betrieb und der Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen für die Zeit ab dem 01.07.2018“ der Kanzlei Redeker/Sellner/Dahs vom 25.07.2013 detailliert dargestellt, handelt es sich bei der Gründung und Beauftragung der Nordwasser GmbH um ein vertikales Inhouse-Geschäft, welches nicht dem Vergaberecht unterliegt.

Nach den sogenannten "Teckal-Kriterien" des EuGH kann ein öffentlicher Auftraggeber ein Unternehmen ohne Ausschreibung mit der Erbringung einer Leistung beauftragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Zum einen muss der öffentliche Auftraggeber allein oder mit anderen öffentlichen Stellen eine ähnliche Kontrolle über das Unternehmen ausüben wie über seine eigenen Dienststellen - sogenanntes Kontrollkriterium.
2. Zum zweiten muss das Unternehmen seine Tätigkeit im Wesentlichen für die öffentliche Körperschaft oder die öffentlichen Körperschaften verrichten, die seine Anteile innehaben - sogenanntes Wesentlichkeitskriterium.

Zu Ziffer 1: Das Kontrollkriterium liegt vor. Es handelt sich bei der Nordwasser GmbH um eine sogenannte gemischt-öffentliche Gesellschaft, an der neben dem WWAV auch die RVV beteiligt ist. Der WWAV verfügt entsprechend dem vorliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrages über wesentliche Kontroll- und Einwirkungsbefugnisse, um dem vergaberechtlichen Kontrollkriterium Rechnung zu tragen. Alle Entscheidungen der Gesellschafterversammlung bedürfen der Zustimmung des WWAV (vgl. § 14 des Gesellschaftsvertrages).

Zu Ziffer 2: Die Nordwasser GmbH wird zudem ausschließlich für ihre Gesellschafter und im Verbandsgebiet tätig werden. Auch das Wesentlichkeitskriterium liegt damit vor.

Demgegenüber ist die Beauftragung einer privatwirtschaftlich organisierten Gesellschaft ohne eine europaweite Ausschreibung nicht möglich, da die Inhouse-Kriterien nicht erfüllt sind.

- Durch die Gründung und Beauftragung der Nordwasser GmbH mit dem weiter oben beschriebenen Betriebsführungsvertrag entsteht ein vertikales Inhouse-Geschäft, welches nicht dem Vergaberecht unterliegt und somit freihändig ohne eine europaweite Ausschreibung vergeben werden kann.

3.4. Arbeits- und personalrechtliche Aspekte

Die Übernahme des gesamten - für den WWAV tätigen - Personals von EURAWASSER durch die Nordwasser GmbH ist ein wesentlicher Eckpunkt des Nordwasser-Modells.

Die Details der Personalkonzeption hinsichtlich der Zuordnung der einzelnen Arbeitnehmer auf die an den WWAV / Nordwasser überzuleitenden und bei EURAWASSER verbleibenden Mitarbeitern sind mit EURAWASSER noch nicht abgestimmt. Gleichwohl lassen sich grundlegende Aussagen zum Personal und den Beschäftigungsverhältnissen treffen.

Der WWAV wird mit der EURAWASSER einen Personalüberleitungsvertrag abschließen. Die Personalüberleitung auf Nordwasser wird im Betriebsführungsvertrag geregelt.

Grundsätzlich werden die bei EURAWASSER kollektivrechtlich geregelten Rechte und Pflichten auch Inhalt der bei der Nordwasser GmbH bestehenden Arbeitsverhältnisse.

Die wichtigsten Eckpunkte sind:

- Fortführung des aktuellen Haustarifvertrages der EURAWASSER;
- Zusicherung einer fünfjährigen Beschäftigungsgarantie inkl. Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen;
- Übernahme des bestehenden Betriebsrates (9 Mitglieder);
- Implementierung betrieblicher Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Nordwasser GmbH in Anlehnung an das Drittelbeteiligungsgesetz (vgl. § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages).

Die Rechte und Interessen der zu übernehmenden Mitarbeiter werden damit gewahrt und vollumfänglich abgesichert.

4. Wirtschaftlichkeitsaspekte des Nordwassermodells

4.1. Strategische und wirtschaftliche Vorteile einer kommunalen Lösung

Entsprechend den Beschlüssen der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock, des Zweckverbandes Wasser Abwasser Rostock-Land und des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes aus dem Frühjahr 2014, ist den politischen Gremien der beteiligten Kommunen vor allem ein sehr hohes Maß an kommunaler Mitbestimmung wichtig. Wie in der folgenden Tabelle ersichtlich, ist dies nur über eine kommunale Lösung möglich. Ein neuer privater Betreiber genügt dieser Prämisse nicht und kann somit keine Berücksichtigung finden.

Gegenüberstellung wichtiger Bewertungskriterien	neuer privater Betreiber	Eigen-erfüllung WWAV	Nordwasser GmbH
Erreichung der Rechtssicherheit des Modells (z.B. Landeswassergesetz, Vergaberecht)	+++ per europaweiter Ausschreibung	+++	+++ per vergabefreier Inhouse-Vergabe
kommunaler Einfluss	-	+++	+++
Beitrag zum kommunalen Haushalt	---	++	++
Konzessionsabgabe	+++	+++	+++
Transparenz der Gebührenstruktur	-	+++	+++
Sicherung der Investitionen	++	+++	+++
strategische Unternehmensentwicklung vs. kurzfristige Gewinnrealisierung	+ Im Detail per Vertrag zu regeln	+++	+++ auf Grund der Aufgabenverteilung WWAV vs. NOWA
Weitergabe wirtschaftlicher Vorteile an den Kunden	--	++	++
einheitliche Kundenbeziehungen im kommunalen Bereich	---	-	+++
Zusammenführung des Anlagevermögens	-	+++	+++
Nutzung von Synergieeffekten vor Ort	---	---	++
flexible Unternehmensstruktur	++	+	++
Gesamtbewertung	-	++	+++

Tab. 1: Gegenüberstellung wichtiger Bewertungskriterien

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine kommunale Gesellschaft gegenüber einer privaten Gesellschaft viele Vorteile mit sich bringt. So lassen sich alle positiven Aspekte der privaten Wirtschaft auch über eine kommunalgeführte GmbH realisieren, ohne den Interessen von privaten Eigentümern ausgesetzt zu sein.

4.2. Einsparpotentiale des Nordwasser-Modells aufgrund der Zugehörigkeit zum RVV-Verbund

Zur Feststellung der zu erwartenden Synergie-, Effizienz- und Degressionseffekte wurden Funktionsbereiche und Ablaufprozesse der künftigen Geschäftstätigkeit der Nordwasser GmbH auf vorhandene Synergien und Kooperationsmöglichkeiten innerhalb der kommunalen Unternehmensstrukturen untersucht und der Eigenerfüllung durch den WWAV gegenübergestellt. Insbesondere mit Unternehmen der RVV-Gruppe können aufgrund ähnlicher Infrastruktursysteme und Versorgungsaufgaben Synergieeffekte realisiert werden (siehe Tabelle 2).

Bereich	Maßnahmen	Effizienzpotential im RVV-Konzern (gesamt p. a.)
Personalmanagement	Recruiting / Personalbeschaffung Aus- und Fortbildung (gemeinsame Weiterbildungsmaßnahmen)	250.000 EUR
Recht	Wissensmanagement, Wissenstransfer gemeinsame Nutzung und Beauftragung von Gutachten und Stellungnahmen	
Einkauf	Mengenbündelung gemeinsame Ausschreibungsverfahren Konzern-Einkaufskonditionen nutzen	400.000 EUR
Datenverarbeitung/ IT-Technik	Softwarelizenzen Serverstrukturen Datenverarbeitung Wartungsverträge Software-Einführungsprozesse	500.000 EUR
Netzdokumentation/ Auskunftsdienst	GIS (geographische Informationssysteme) Netzinformationsprozesse Genehmigungsverfahren Vorteil für den Kunden durch einen Ansprechpartner in allen kommunalen Bereichen	150.000 EUR
allgemeine Verwaltung	Objektverwaltung und Bewirtschaftung Grundstücksverwaltung Optimierung Fuhrpark Finanzmanagement gemeinsame Kundenzentren Messstellenbetreiberleistungen	200.000 EUR
Leitungsnetzkompetenz inkl. Havariemanagement/ Bereitschaftsdienst	gemeinsamer Leitstellenstandort abgestimmte Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen gemeinsame Bauüberwachung Bündelung der Planungsleistungen (ausgenommen Grundsatzplanung) abgestimmtes/einheitliches Anschlusswesen	300.000 EUR
Kundenabrechnungssystem	Kostenvorteile durch Vereinheitlichung der Kundenabrechnung in Bereichen Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Fernwärme Insb. Erhöhung der Personaleinsatzeffizienz Verschlankung der Datenverarbeitungsprozesse Erhöhung der Servicequalität für den Kunden	300.000 EUR
Optimierung energetischer Prozesse	Optimierung Wasser- und Abwasseraufbereitung in Richtung Abwärmenutzung Klärschlammverwertung (Trocknung und Verbrennung) Wärmenutzung aus Prozessen der Wasserwirtschaft mittels der Systeme der Energiewirtschaft	100.000 EUR
konservativ geplante Synergie-, Effizienz- und Degressionseffekte		2.200.000 EUR

Tab. 2: Einsparpotentiale des Nordwasser-Modells

Bei konservativer Planung sind Synergie-, Effizienz- und Degressionseffekte in Höhe von insgesamt ca. 2.200.000 EUR pro Jahr zu erwarten. Die wirtschaftlichen Effekte aus den vorgestellten Synergien ergeben sich der Erfahrung nach nicht vollumfänglich ab dem ersten Wirtschaftsjahr, sondern sind sukzessive aufzubauen. Dafür wirken sie nachhaltig und langfristig.

Die Personalübernahme durch die Nordwasser GmbH führt in Bezug auf das Personal im Abwasserbereich zu Besteuerungsfolgen (Umsatzsteuer) und dadurch zu gewissen Mehrkosten im Vergleich zu WWAV. Insgesamt beträgt der Umsatzsteuereffekt ca. 1.500 TEUR pro Jahr, der durch die entstehenden Synergien aber mehr als ausgeglichen wird.

- Der Einsatz der Nordwasser GmbH führt damit insgesamt zu Einsparungen in Höhe von ca. 700.000 EUR pro Jahr gegenüber einer Eigenerfüllung durch den WWAV. Dies entspricht 1,2 % der Gesamtkosten.

4.3. Vorteile für die Wasser- und Abwasserkunden

Neben den vorgenannten Synergieeffekten gibt es für die Wasser- und Abwasserkunden weitere Vorteile:

- Einheitlicher Ansprechpartner in den neuen Kundencentern des RVV-Konzerns,
- Nutzung der RVV - Infrastruktur,
- Zeitersparnis durch „kurze Wege“,
- Wirtschaftlichkeitsaspekte begünstigen die Gebührenentwicklung.

4.4. Vorteile für die übernommenen Mitarbeiter

Wie schon u. a. unter Punkt 3.4 aufgeführt bestehen für die Mitarbeiter im Nordwasser-Modell zahlreiche Vorteile:

- fünfjährige Beschäftigungsgarantie inkl. Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen;
- Fortführung des aktuellen Haustarifvertrages der EURAWASSER;
- Übernahme des vorhandenen Betriebsrates;
- betriebliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Nordwasser GmbH in Anlehnung an das Drittelbeteiligungsgesetz (vgl. § 9 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag).

Außerdem bestehen im RVV-Konzern weitere Personalentwicklungsmöglichkeiten, welche die Mitarbeiter für sich in Anspruch nehmen können.

- Der Wissenstransfer sowie der Einsatz von Schulungen ermöglichen einen positiven Austausch und professionelles Wachstum. Die Mitarbeiter profitieren von einem angesehenen Arbeitgeber und einer langfristigen Absicherung ihrer Arbeitsplätze in der Region.

4.5. Entwicklung der Gebühren bzw. Preise im Verbandsgebiet der WWAV

Die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen des WWAV bilden weiterhin öffentliche Einrichtungen mit einheitlichen Gebühren bzw. Entgelten im gesamten Verbandsgebiet.

- Aufgrund der Zinsvorteile bei der Fremd- und Eigenkapitalverzinsung sowie der Hebung von Synergiepotentialen ist eine positive Gebühren- bzw. Entgeltentwicklung zu erwarten.

4.6. Konzessionsabgaben

Die Erhebung der Konzessionsabgabe ist in der Konzessionsabgabenverordnung/Energie-KAE vom 4. März 1941 in Verbindung mit der Ausführungsanordnung zur KAE vom 27. Februar 1943 geregelt.

Konzessionsabgaben sind privatrechtliche Entgelte, die Strom-, Gas- und Wasserversorgungsunternehmen an Städte und Gemeinden im Rahmen eines Konzessionsvertrages entrichten. Dabei ist die Konzessionsabgabe das Entgelt des Versorgungsunternehmens an die Gemeinde für die Einräumung des Rechts zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mittels Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen (vgl. Definition in § 1 Abs. 2 KAV und § 14 EnWG).

Nach § 1 KAE können Konzessionsabgaben von "Versorgungsunternehmen" erhoben werden. Eine Konzessionsabgabe kann auch zwischen einem Verband wie dem WWAV und den verbandsangehörigen Gemeinden vereinbart werden, hierzu ausführlich Rechtliche Stellungnahme der Kanzlei Redeker/Sellner/Dahs „Organisationsrechtliche Fragen und vergaberechtlicher Rahmen für die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung im Zuständigkeitsbereich des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes für die Zeit ab dem 01.07.2018“.

Abzuschließen ist eine vertragliche Regelung mit den jeweiligen Mitgliedskommunen. Die Höchstsätze der KAE sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Gemeindegröße zu beachten.

- Die neue geplante Organisationsstruktur in der Wasserversorgung und in der Abwasserentsorgung sichert die Erhebung der Konzessionsabgaben für die Hansestadt Rostock und die 29 Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasser Abwasser Rostock-Land.

4.7. Handelsrechtliche Gewinne / Ausschüttungen

4.7.1. Nordwasser GmbH

Das Nordwasser-Modell ermöglicht eine Ergebnisabführung an ihre Gesellschafter. Es wird mit einem ausschüttbaren handelsrechtlichen Ergebnis entsprechend der gesetzlichen Vorschriften gerechnet.

Die Vergütung der Nordwasser GmbH gegenüber dem WWAV richtet sich nach dem öffentlichen Preisrecht. Eine kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals und ein kalkulatorischer Gewinnzuschlag sind - in den preisrechtlichen Grenzen - zulässig.

Gemäß § 29 GmbHG haben die Gesellschafter grundsätzlich ein Recht auf mitgliedschaftliche Teilhabe an einem verwendbaren Jahresergebnis (Abs. 1 S. 1, 1. Hs.) nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile (Abs. 3 S. 1) (Gewinnanspruch). D. h. nach § 29 Abs. 3 S. 1 GmbHG erfolgt die Verteilung des Jahresüberschusses bzw. des Bilanzgewinns grundsätzlich nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile, wobei unerheblich ist, ob und inwieweit diese eingezahlt sind. Nach § 29 Abs. 3 S. 2 GmbHG kann der Gesellschaftsvertrag allerdings einen „anderen Maßstab der Verteilung“ bestimmen. Die gesellschaftsvertragliche Vereinbarung einer von den Beteiligungsverhältnissen abweichenden - disquotalen - Gewinnausschüttung ist gesellschaftsrechtlich zulässig. Gleiches gilt für eine gesellschaftsvertragliche Bestimmung, die den Gesellschaftern eine entsprechende Beschlussfassung gestattet.

Vorliegend wird die Gewinnverteilung abweichend vom Verhältnis der Geschäftsanteile nach dem Verhältnis der Trinkwassermengen im Gebiet der Hansestadt Rostock und dem übrigen Verbandsgebiet des WWAV bemessen (Mengenschlüssel, vgl. § 5 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag). Die Verteilung entspricht damit dem Umfang, den die jeweiligen Kommunen zu Umsatz und Gewinn beitragen.

Von den Beteiligungsverhältnissen abweichende inkongruente Gewinnausschüttungen werden auch steuerrechtlich anerkannt und stellen keinen Gestaltungsmissbrauch im Sinne des § 42 AO dar (BFH, Urteil v. 19.8.1999 – I R 77/96, BStBl. 2001 II, 43 ff; BMF, Schreiben vom 17.12.2013 – IV C 2 – S 2750-a/11/10001).

4.7.2. WWAV

Weiterhin ist - unter Beachtung der Vermögenserhaltungsvorschriften der EigVO - eine Ergebnisabführung vom WWAV an seine Mitglieder möglich.

Die Frage der Gewinnausschüttung eines Wasser- und Bodenverbandes bzw. Zweckverbandes ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt (vgl. § 161 KV M-V unter Verweis auf die EigVO).

Gemäß § 75 KV M-V sollen öffentliche Unternehmen und Einrichtungen einen Ertrag für den Haushalt der Kommune abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Nach § 10 Abs. 5 EigVO darf die Kommune Eigenkapital entnehmen, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebes nicht beeinträchtigt werden. Nach § 10 Abs. 7 EigVO ist eine Gewinnausschüttung grundsätzlich möglich.

Aus den oben genannten Gesetzesbestimmungen lässt sich die Möglichkeit der Gewinnausschüttung durch den WWAV an seine Mitglieder ableiten.

Da in der Verbandssatzung des WWAV bislang keine ausdrücklichen Regelungen zur Gewinnausschüttung enthalten sind, werden diese neu aufgenommen.

Die Verteilung wird nach der Regelung über die Erhebung von Verbandsumlagen (Beiträgen) erfolgen, bei der auf Einwohnergleichwerte und damit Wassermengen abgestellt wird (vgl. § 28 Abs. 2 der Verbandssatzung des WWAV).

Einer Sonderregelung bedarf die Gewinnausschüttung, soweit sie sich auf die Beteiligungserträge aus der Nordwasser GmbH bezieht. Da die Hansestadt Rostock bereits über die RVV "ihren Gewinnanteil" an der Nordwasser GmbH erhalten hat, steht der Beteiligungsertrag, der sich nur auf die Mengen des restlichen Verbandsgebiets bezieht, allein dem Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land zu.

Die entsprechenden neuen Satzungsregelungen des WWAV wurden mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

5. Ergebnisse des Prüfauftrags vom 07.04.2014 des Oberbürgermeisters der Hansestadt Rostock

Umsetzung des Public Governance Codex der Hansestadt Rostock inklusive der Bestellung von zwei Geschäftsführern

Die Hansestadt Rostock ist verpflichtet, gemeinsam mit ihren Beteiligungsunternehmen eine gute, d. h. verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens selbst, als auch am Gemeinwohl orientiert. Diesbezüglich ist sicherzustellen, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen insbesondere auch die öffentlichen Belange berücksichtigt werden. Insofern wird die Nordwasser GmbH die Empfehlungen des Public Governance Codex umsetzen, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht, und die von der Hansestadt Rostock geforderte jährliche Entsprechenserklärung zum Public Governance Codex abgeben.

Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages der Nordwasser GmbH hinsichtlich Anzahl und Verteilung der Aufsichtsratsmandate sowie Umsetzung der Arbeitnehmer-Mitbestimmung (BetrVerfG)

Der Gesellschaftsvertrag der Nordwasser GmbH sieht in § 9 Abs. 1 vor, dass der Aufsichtsrat zwölf Mitglieder hat. Vier Aufsichtsratsmitglieder benennt der WWAV (paritätisch je zwei Vertreter für die Hansestadt Rostock und den Zweckverband Rostock-Land), vier Mitglieder benennt die Hansestadt Rostock als Gesellschafter der RVV und vier Mitglieder die Arbeitnehmerschaft der Nordwasser GmbH (Regelung in Anlehnung an das Drittelbeteiligungsgesetz). Dazu siehe Abb. 4.:



Abb. 4: Aufsichtsrat der Nordwasser

Die Aufsichtsratsmitglieder werden dann formal durch die Gesellschafterversammlung der Nordwasser GmbH bestellt.

Der Betriebsrat der EURAWASSER wird ebenfalls der Größe (9 Mitglieder) und der Verantwortung nach auf die Nordwasser GmbH übertragen.

Mitwirkung beim Verfahren der Bestellung der Geschäftsführer der Nordwasser GmbH

Gemäß § 14 Abs. 3 f. Gesellschaftsvertrag der Nordwasser GmbH gehört die Bestellung der Geschäftsführer zu den Aufgaben der Gesellschafterversammlung bestehend aus WWAV und RVV.

Der Aufsichtsrat mit seinen insgesamt sechs Vertretern der Hansestadt Rostock und zwei Vertretern des Zweckverbandes Rostock-Land sowie vier Arbeitnehmervertretern gibt dazu im Vorfeld eine schriftliche Empfehlung ab (§ 12 Abs. 2 c des Gesellschaftsvertrages der Nordwasser GmbH).

Der Hauptausschuss der Hansestadt Rostock wird entsprechend zeitnah über den Entscheidungsprozess informiert.

Gesellschafterrechte und –pflichten des WWAV und der RVV GmbH

Die Gesellschafterrechte und –pflichten ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag, speziell aus den §§ 13 und 14. Diese wurden auch auf die Anforderungen zur Inhouse-Vergabe ausgerichtet.

„Nach der Rechtsprechung des EuGH ist es (für ein vergabefreies Inhouse-Geschäft) erforderlich, dass das beauftragende Unternehmen - hier der WWAV - ein Mindestmaß an Kontrolle über das zu beauftragende Unternehmen - hier die Nordwasser GmbH - innehat. Die bloße Stellung als (Minderheits-) Gesellschafter reicht nicht aus.“¹

Die Regelung des § 14 Abs. 2 -„Die Gesellschafter beschließen mindestens mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen“- sichert die gleichberechtigte Einflussnahme des WWAV trotz Minderheitsbeteiligung von 49 % an der Gesellschaft sowie die Einhaltung des Kontrollkriteriums für eine Inhouse-Vergabe.

1 Rechtsanwältin Redeker/Sellner/Dahs, „Rechtliche Stellungnahme zur vergaberechtlichen Einordnung der Beauftragung einer von WWAV und RVV gemeinsam bzw. von der RVV allein getragenen Gesellschaft durch den WWAV mit dem Betrieb und der Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen für die Zeit ab dem 01.07.2018“

Gleichzeitig wird damit eine Forderung des WWAV und des Zweckverbandes erfüllt, die vorsieht, dass die RVV den WWAV, vor allem in wasserwirtschaftlichen Belangen, nicht überstimmen kann.

Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer Personenidentität der Vertreter der Bürgerschaft in der Verbandsversammlung des WWAV und im Aufsichtsrat der Nordwasser GmbH

Gemäß § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung des WWAV setzt sich die Verbandsversammlung aus je fünf Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock vertritt gemäß § 38 Abs. 2 KV die Hansestadt Rostock in der Verbandsversammlung. Die Wahl der vier weiteren Vertreter und Stellvertreter erfolgt gemäß § 32 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V i. V. m. § 24 der Geschäftsordnung der Rostocker Bürgerschaft.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Nordwasser GmbH benennt der WWAV vier Vertreter in den Aufsichtsrat, je zwei von der Hansestadt Rostock und dem Zweckverband Rostock-Land (siehe Abb. 5). Insofern könnten die vier Vertreter der Bürgerschaft in der Verbandsversammlung des WWAV auch für den Aufsichtsrat der Nordwasser GmbH benannt werden. Zur Verfügung stehen dafür die vier Sitze der RVV sowie 2 Sitze des WWAV. Die Personenidentität ist rechtlich möglich und auch zweckmäßig, da die Kenntnis von rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen im WWAV vorteilhaft ist.

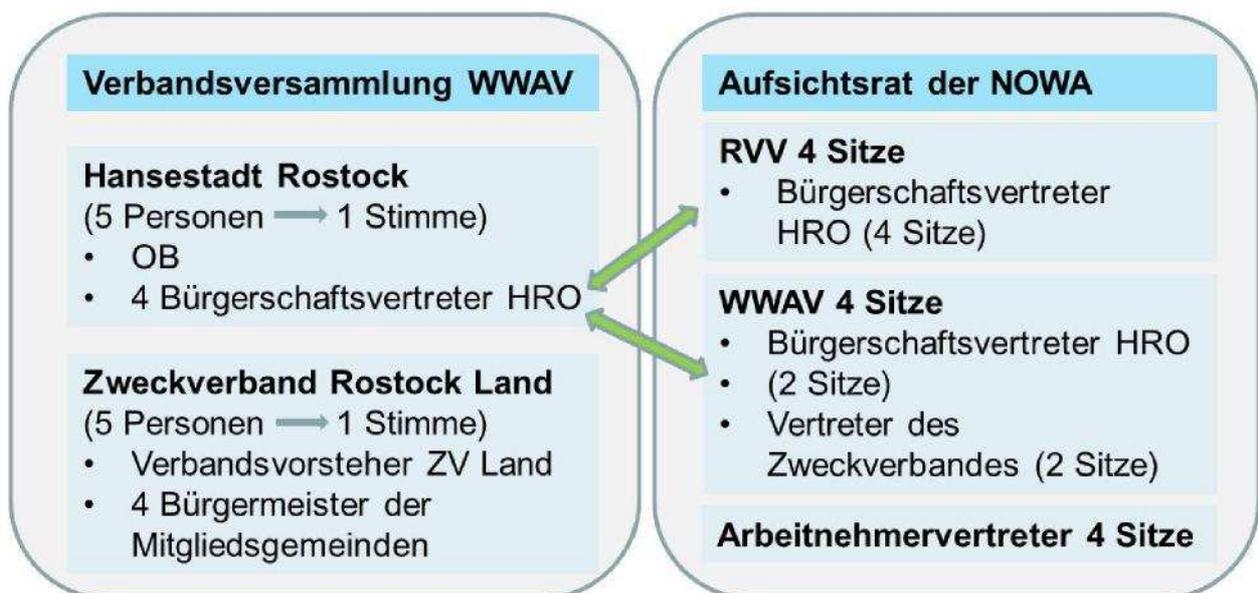


Abb. 5: Mögliche Personenidentität

Prozedere der Stimmbildung für Vertreter der Hansestadt Rostock in der Verbandsversammlung des WWAV

Gemäß § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung des WWAV können die einem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Insofern müssen die fünf Vertreter der Hansestadt Rostock eine gemeinsame Stimme bilden (siehe Abb. 6). Die Vorbereitung hierzu erfolgt von Beginn an vor der Verbandsversammlung in einer Besprechung der Vertreter der Hansestadt Rostock mit der Verbandsvorsteherin und der Geschäftsführerin.

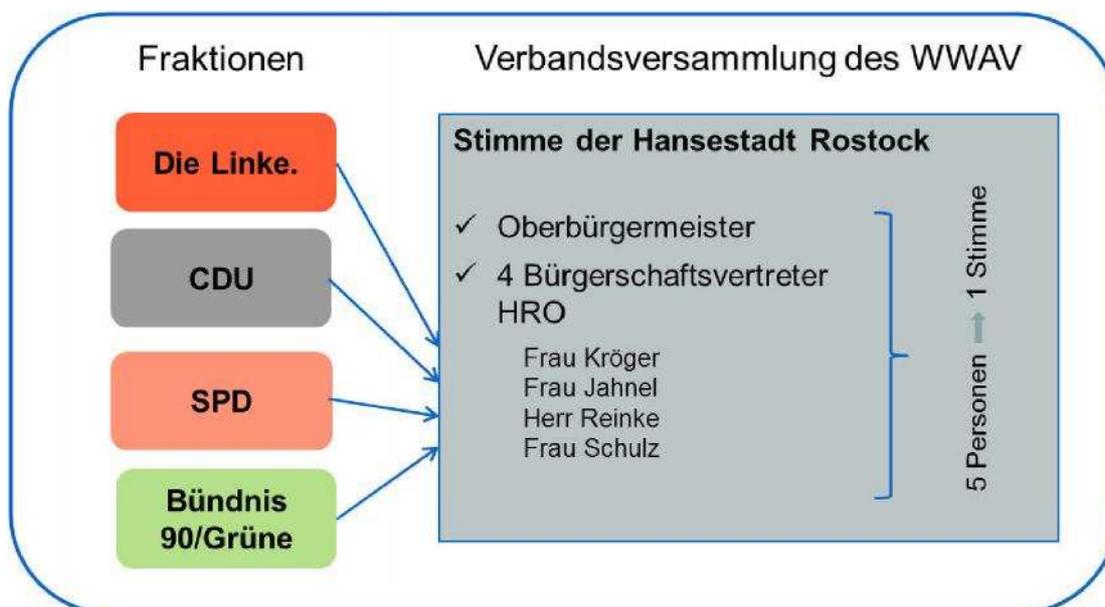


Abb. 6: Stimmbildung für Vertreter der Hansestadt Rostock im WWAV

Da die Verbandsversammlungen regelmäßig an einem Donnerstag stattfinden, endet die Ladungsfrist zwei Wochen vorher, an einem Mittwoch. Insofern liegen zwei Montage innerhalb der Ladungsfrist. Somit ist sichergestellt, dass die Rostocker Vertreter die Themen in ihren Fraktionssitzungen vorbesprechen können.

Bislang wurde die praktizierte Art und Weise der Stimmbildung der Rostocker Vertreter in der Verbandsversammlung des WWAV positiv bewertet.

Zusammenspiel von Aufsichtsrat der Nordwasser GmbH und Verbandsversammlung des WWAV

Die Verbandsversammlung entscheidet als Organ des WWAV über alle wichtigen Belange der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, vor allem über Strategien, technische Konzepte, Investitionen und Sanierungen, Satzungen, Gebühren und auch zu gegebener Zeit über den Betriebsführungsvertrag mit der Nordwasser GmbH.

Als Auftraggeber der Nordwasser GmbH stehen dem WWAV, und damit der Verbandsversammlung, Kontrollrechte aus dem Betriebsführungsvertrag zu.

Als Gesellschafter der Nordwasser GmbH hat der WWAV, und damit die Verbandsversammlung, Einfluss auf alle Geschäfte, die die Nordwasser GmbH tätigt.

Der Aufsichtsrat der Nordwasser GmbH berät, unterstützt und überwacht die Geschäftsführung der Nordwasser GmbH. Durch die Zusammensetzung des Aufsichtsrates mit seinen sechs Vertretern aus der Hansestadt Rostock und zwei Vertretern aus dem Zweckverband sowie vier Arbeitnehmervertretern ist nicht nur eine Personenidentität der politischen Vertreter im Aufsichtsrat der Nordwasser GmbH und in der Verbandsversammlung des WWAV sondern auch die Möglichkeit einer fachlichen Beratung und Unterstützung gegeben. Dazu siehe auch Abbildung 5.

6. Ergebnis und Empfehlung

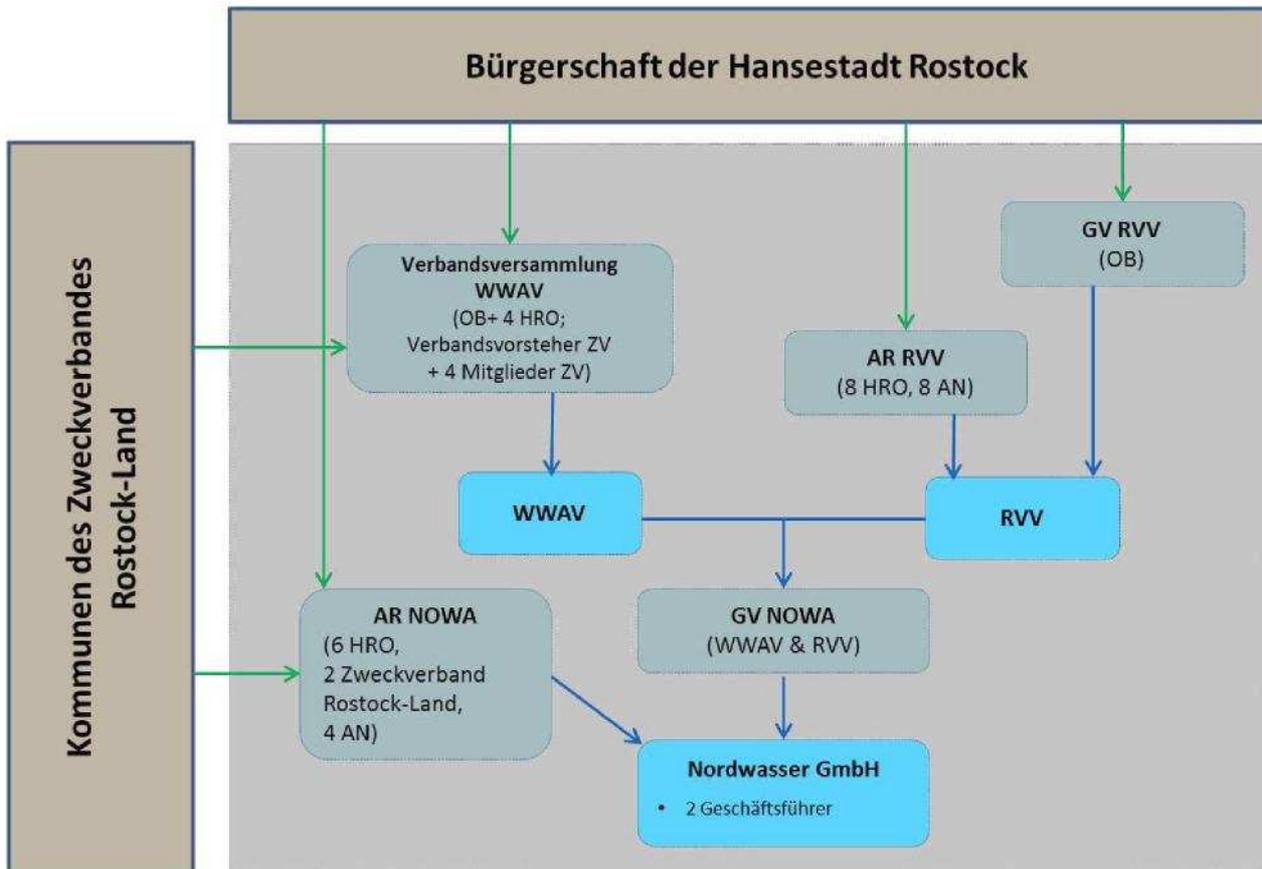
Die Arbeitsgruppe empfiehlt die Umsetzung des „Konzeptes für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes ab dem 01.07.2018 - Nordwasser-Modell“ durch:

- die Gründung der Nordwasser GmbH auf der Basis des vorgelegten Gesellschaftsvertrages zur Vorbereitung der Rekommunalisierung und Begleitung der Vertragsabwicklung mit EURAWASSER durch den WWAV und die RVV ab Anfang 2015,
- Beschluss der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes durch die Verbandsversammlung,
- Beschluss der Änderung der Verbandssatzung des WWAV durch die Verbandsversammlung,

und zu gegebener Zeit durch:

- Beschluss des Betriebsführungsvertrages zwischen dem WWAV und der Nordwasser GmbH durch die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock und die Verbandsversammlungen des Zweckverbandes und des WWAV.
- Beschluss des Kooperationsvertrages zwischen dem WWAV und der RVV sowie des Mietvertrages zwischen dem WWAV und der Nordwasser GmbH durch die Verbandsversammlungen des Zweckverbandes und des WWAV.

Anlage I: Schaubild zum kommunalen Einfluss im Nordwasser-Modell



Beschlusstexte zur Kündigung des Betreibervertrages

Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock Nr. 2013/BV/5191 vom 05.03.2014:

- 1. Die Bürgerschaft stimmt der sofortigen Erklärung der ordentlichen Kündigung des „Vertrages für die Wasserversorgung, Abwasserableitung und –behandlung“ zum 30.06.2018 durch den Warnow-Wasser- und Abwasserverband zu.*
- 2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, spätestens zur Bürgerschaftssitzung im Oktober 2014 ein mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmtes und genehmigungsfähiges Konzept zur zukünftigen Organisation der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Hansestadt Rostock vorzulegen. Dieses Konzept soll im Vergleich zum vorgeschlagenen Nordwasser-Modell auch ein höheres Maß an kommunaler Mitbestimmung prüfen.*
- 3. Aus der Rekommunalisierung erwachsen keine betriebsbedingten Kündigungen. Betriebsbedingte Kündigungen sind dann auch ausgeschlossen für die nächsten 5 Jahre und sollen auch darüber hinaus vermieden werden.
Die Hansestadt Rostock nimmt unmittelbar nach Beschlussfassung die entsprechenden Gespräche mit EURAWASSER auf und wird auf die Einbeziehung der Personalvertretung hinwirken.*

Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser Abwasser Rostock-Land vom 14.04.2014

- 1. Die Verbandsversammlung stimmt für die sofortige Erklärung der ordentlichen Kündigung des „Vertrages für die Wasserversorgung, Abwasserableitung und –behandlung“ zum 30.06.2018 durch den Warnow-Wasser- und Abwasserverband.*
- 2. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, im Zusammenwirken mit dem WWAV spätestens im IV. Quartal 2014 ein mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmtes und genehmigungsfähiges Konzept zur zukünftigen Struktur und Organisation der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Wasser Abwasser Rostock-Land sowie im Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes vorzulegen. Dieses Konzept soll ergänzend zum aktuellen Nordwasser-Modell ein höchstmögliches Maß an kommunaler Mitbestimmung enthalten.*
- 3. Aus der Rekommunalisierung sollen keine betriebsbedingten Kündigungen resultieren. Betriebsbedingte Kündigungen sollen auch für die nächsten 5 Jahre ausgeschlossen und auch darüber hinaus vermieden werden. Der Warnow-Wasser- und Abwasserverband soll gemeinsam mit der Hansestadt Rostock unmittelbar nach Beschlussfassung in der Verbandsversammlung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes die entsprechenden Gespräche mit EURAWASSER aufnehmen und dabei auch auf die Einbeziehung der Personalvertretung hinwirken.*

Beschluss der Verbandsversammlung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes
Nr. 5-50-03/14 vom 08.05.2014

1. *Die Verbandsversammlung beschließt die sofortige Erklärung der ordentlichen Kündigung des „Vertrages für die Wasserversorgung, Abwasserableitung und –behandlung“ zum 30.06.2018 durch den Warnow-Wasser- und Abwasserverband.*

2. *Der Vorstand wird beauftragt, im Zusammenwirken mit der Rostocker Versorgungs- und Verkehrsholding GmbH spätestens im IV. Quartal 2014 ein mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmtes und genehmigungsfähiges Konzept zur zukünftigen Struktur und Organisation der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes vorzulegen. Dieses Konzept soll ergänzend zum aktuellen Nordwasser-Modell ein höchstmögliches Maß an kommunaler Mitbestimmung enthalten.*

3. *Aus der Rekommunalisierung sollen keine betriebsbedingten Kündigungen resultieren. Betriebsbedingte Kündigungen sollen auch für die nächsten 5 Jahre ausgeschlossen und auch darüber hinaus vermieden werden.
Der Warnow-Wasser- und Abwasserverband soll gemeinsam mit der Hansestadt Rostock unmittelbar nach Beschlussfassung in der Verbandsversammlung die entsprechenden Gespräche mit EURAWASSER aufnehmen und dabei auch auf die Einbeziehung der Personalvertretung hinwirken.*

Gesellschaftsvertrag der Nordwasser GmbH

Gesellschaftsvertrag

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Nordwasser GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rostock.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes.
- (2) Die Gesellschaft ist im kommunal-, vergabe- und gesellschaftsrechtlich zulässigen Rahmen zu allen Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Dazu gehört auch die Gründung, der Erwerb sowie die Beteiligung an Unternehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Stammkapital, Geschäftsanteile, Organe

§ 5 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 2.000.000 EUR (in Worten: zwei Millionen).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:
 - a. der Warnow-Wasser- und Abwasserverband WWAV 980.000 EUR (49 %)
 - b. die Rostocker Versorgungs- und Verkehr-Holding GmbH 1.020.000 EUR (51 %)
- (3) Die Stammeinlage ist in Geld oder Sacheinlagen zu erbringen.
- (4) Werden Erhöhungen des Stammkapitals beschlossen, so ist jeder weitere Geschäftsanteil, soweit nicht Sacheinlage erfolgt, ggf. nach Anforderung durch die Geschäftsführung zu leisten.
- (5) Die Gewinnverteilung der Gesellschaft erfolgt abweichend von dem Verhältnis der Nennbeträge der Geschäftsanteile gemäß Absatz (2) und bemisst sich nach dem Verhältnis der bilanzierten Trinkwassermengen im Verbandsgebiet des WWAV. Der auf das Versorgungsgebiet der Hansestadt Rostock entfallende Anteil der Trinkwassermenge wird für die Zwecke der Gewinnverteilung dem Gesellschafter Rostocker Versorgungs- und Verkehr-Holding GmbH zugerechnet.

§ 6 Zusätzliche Kapitalausstattung

- (1) Die Gesellschaft wird durch die Gesellschafter zum Zwecke der Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit mit einer Kapitalrücklage in Höhe von 2.000.000 EUR ausgestattet.
- (2) Die Dotierung der Kapitalrücklage erfolgt durch die Gesellschafter entsprechend ihres jeweiligen Geschäftsanteils an der Gesellschaft in Form einer Bareinzahlung in die freie Kapitalrücklage nach § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB wie folgt:
 - a. der Warnow-Wasser- und Abwasserverband WWAV 980.000 EUR (49 %)
 - b. die Rostocker Versorgungs- und Verkehr-Holding GmbH 1.020.000 EUR (51 %)
- (3) Die Gesellschafter leisten die Zahlung nach Errichtung der Gesellschaft bis zum 30.06.2017.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

III. Geschäftsführung

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Jedem Geschäftsführer kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, wozu auch eine durch die Gesellschafterversammlung zu erlassende Geschäftsordnung gehört.
- (5) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer im Außenverhältnis ist unbeschränkt. Im Innenverhältnis führen die Geschäftsführer die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag sowie nach etwaigen Beschlüssen und Anweisungen der Gesellschafterversammlung und einem zu fassenden Geschäftsverteilungsplan. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen und solche, die im § 14 genannt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (6) Die Geschäftsführer sind auf Anforderung jedes einzelnen Gesellschafters zur umfassenden und unverzüglichen Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft diesem gegenüber verpflichtet.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Liquidatoren entsprechend.

IV. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu zwölf (12) Mitgliedern. Das Benennungsrecht steht dem WWAV für bis zu vier (4) Aufsichtsratsmitglieder, dem Gesellschafter der RVV GmbH für bis zu vier (4) Aufsichtsratsmitglieder und, sobald die Gesellschaft mehr als 100 Arbeitnehmer hat, der Arbeitnehmervertretung der Gesellschaft, in Anlehnung an das Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, für bis zu vier (4) Aufsichtsratsmitglieder zu.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert fünf (5) Jahre, falls nicht bei deren Bestellung eine kürzere Amtszeit festgelegt wird.
- (4) Das Amt beginnt mit der ausdrücklichen Annahme der Bestellung.
- (5) In der ersten Sitzung der Amtsperiode wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

- (6) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kann von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen widerrufen werden.
- (7) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Bestellung oder spätestens vier Monate nach den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (8) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 4 Wochen niederlegen.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Beschlussfassungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine schriftliche Stimmabgabe gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter ist zulässig.

§ 11 Vergütung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Die generellen Aufgaben des Aufsichtsrates sind die Beratung, die Unterstützung und die Überwachung der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat nimmt die Vorschläge der Geschäftsführung zur Kenntnis und erstellt eine schriftliche Empfehlung für die Gesellschafterversammlung hinsichtlich:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 - b) Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen,
 - d) Entlastung der Geschäftsführer,
 - e) Festsetzung des Wirtschaftsplanes mit allen Bestandteilen. Gleiches gilt für wesentliche Abweichungen von diesem,
 - f) Wahl des Abschlussprüfers,
 - g) Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

V. Gesellschafter - Versammlungen und Beschlüsse

§ 13 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder ein Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung wünscht.
- (2) Die Einberufung erfolgt in allen Fällen durch Einschreibebriefe bzw. durch elektronische Übermittlungen der nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Dienstleister, die an alle Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung zu richten sind. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen liegen. In außergewöhnlichen Fällen genügt eine Frist von einer Woche.
- (3) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, oder, falls alle Gesellschafter dem zustimmen, an einem anderen Ort statt. Die Versammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in der der Jahresabschluss festzustellen ist, hat in den ersten acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Mitarbeiter des Gesellschafters oder einen Mitarbeiter eines mit dem Gesellschafter gemäß bzw. in entsprechender Anwendung der §§ 15ff. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmens mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Eine darüber hinausgehende Vertretung ist nicht zulässig.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung danach nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung von Absatz 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen worden ist.
- (7) Wird in einer Gesellschafterversammlung eine Beschlussfassung vertagt und sogleich der Termin für eine Gesellschafterversammlung bestimmt, so sind die nicht anwesenden oder nicht vertretenen Gesellschafter zu der neuen Gesellschafterversammlung zu laden.

- (8) Eine Gesellschafterversammlung kann nur über solche Punkte beschließen, die den Gesellschaftern durch Übersendung der Tagesordnung bekannt gemacht worden sind, falls nicht sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung einstimmig zustimmen.
- (9) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung von Absatz 2 und darüber hinaus auch schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die 2 Wochen nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung.
- (10) Soweit über die Verhandlung der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Wird die Niederschrift nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Empfang der Niederschrift widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (11) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates kann durch Gesellschafterbeschluss das Recht eingeräumt werden, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 1 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme.
- (2) Die Gesellschafter beschließen mindestens mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$. Beschlüsse über die Ergebnisverwendung bedürfen der Einstimmigkeit.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt unter anderem über:
 - a) Abschluss, Kündigung und Änderung von Gesellschaftsverträgen,
 - b) Kapitalerhöhungen oder –herabsetzungen,
 - c) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - d) Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - e) Veräußerung eines Geschäftszweiges oder des Unternehmens im Ganzen,
 - f) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Festlegung der Höhe der Vergütung der Geschäftsführer,
 - g) Wahl des Abschlussprüfers,
 - h) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Verträgen von grundsätzlicher Bedeutung sowie Abschluss von Geschäften und Verträgen mit Aufsichtsräten und Geschäftsführern sowie den oben genannten nahe stehenden Personen,
 - i) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - j) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen, Anpachtung, Erwerb und Veräußerung von anderen Unternehmungen und Beteiligungen an solchen, Errichtung neuer und Einstellung bestehender Betriebe,
 - k) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksähnlichen Rechten,
 - l) Wirtschaftsplan mit allen Bestandteilen. Gleiches gilt für wesentliche

- Abweichungen von diesem,
- m) wesentliche Ausweitungen des Geschäftsumfanges,
 - n) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
 - o) Abschluss und Auflösung von Dienstverträgen mit Mitarbeitern, bei denen außertarifliche Bezüge gezahlt werden,
 - p) Einräumung von Pensions- und Versorgungsansprüchen,
 - q) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen, Sicherheitsleistungen für Dritte sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten
- (4) Soweit die Zustimmung zu bestimmten Maßnahmen von festgelegten Wertgrenzen abhängig ist, können diese Wertgrenzen jederzeit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung neu geregelt werden. Es können weiterhin durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Genehmigungen generell erteilt oder weitere Arten von Geschäften festgelegt werden, für deren Vornahme die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich sein soll.

VI. Rechnungslegung, Wirtschaftsplan und Beziehungen zur Hansestadt Rostock sowie zum Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land

§ 15 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Die Gesellschaft erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan mit seinen Bestandteilen in Anlehnung an die EigVO M-V in der jeweiligen Fassung entsprechend § 73 KV MV.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt den Wirtschaftsplan nach Kenntnisnahme durch den Aufsichtsrat.
- (3) Die Geschäftsführung hat jeweils in den ersten drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres für das Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und anschließend dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
- (4) § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.
- (5) Nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses dem Aufsichtsrat zur Kenntnisnahme vor. Der Aufsichtsrat erstellt eine schriftliche Empfehlung an die Gesellschafterversammlung hinsichtlich der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Jahresergebnisses und der Entlastung der Geschäftsführer.

- (6) Die Gesellschafterversammlung beschließt im Rahmen der Ergebnisverwendung - unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft - regelmäßig eine Ausschüttung des gesamten Jahresüberschusses an die Gesellschafter. Die Gewinnverteilung erfolgt dabei grundsätzlich nach dem in § 5 Absatz 5 geregelten Verteilungsschlüssel. Durch Gesellschafterbeschluss, dem sämtliche Gesellschafter zustimmen müssen, kann eine abweichende Gewinnverwendung beschlossen werden. Ein solcher Beschluss wirkt für die jeweils beschlossene Gewinnverwendung.
- (7) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Abschluss der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Billigung des Lageberichts, über die Ergebnisverwendung und über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.

§ 16 Beziehungen zur Hansestadt Rostock

- (1) Die Hansestadt Rostock ist berechtigt, sich durch ihr für die Beteiligungsverwaltung zuständiges Amt von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens der Gesellschaft zu überzeugen. Sie kann dazu Einsicht in den Betrieb und die Bücher und die Schriften der Gesellschaft nehmen.
- (2) Dem Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock oder seinem Vertreter oder in Vollmacht der gesetzlichen Vertreter der Hansestadt Rostock den für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertretern der Hansestadt Rostock wird entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern das Recht eingeräumt, an den Gesellschafterversammlungen und den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft mit Rederecht teilzunehmen.
- (3) Der Hansestadt Rostock werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und der überörtlichen Prüfungsbehörde nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- (4) Die Gesellschaft darf sich im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes an einem anderen Unternehmen nur mit Zustimmung der Hansestadt Rostock beteiligen. Der Zustimmung bedarf auch die Erhöhung einer solchen Beteiligung, deren vollständige oder teilweise Veräußerung sowie – die Beteiligung betreffend – ein Beschluss von vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungsverträgen).
- (5) Sind Aufsichtsratsmitglieder auf Basis von § 9 Abs. 1 Satz 2 durch den Gesellschafter der RVV benannt worden, so sind diese Mitglieder an die Weisungen und Richtlinien der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.
- (6) Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist der Beteiligungsverwaltung der Hansestadt Rostock ein Exemplar des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers zu übersenden.

§ 17 Beziehungen zum Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land

- (1) Der Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land ist berechtigt, sich durch sein für die Beteiligungsverwaltung zuständiges Amt von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens der Gesellschaft zu überzeugen. Er kann dazu Einsicht in den Betrieb und die Bücher und die Schriften der Gesellschaft nehmen.
- (2) Dem Verbandsvorsteher des Zweckverbands Wasser Abwasser Rostock-Land wird entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern das Recht eingeräumt, an den Gesellschafterversammlungen und den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft mit Rederecht teilzunehmen. Der Verbandsvorsteher wird im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter vertreten, er ist auch berechtigt, einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (3) Dem Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und der überörtlichen Prüfungsbehörde nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- (4) Die Gesellschaft darf sich im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes an einem anderen Unternehmen nur mit Zustimmung des Zweckverbands Wasser Abwasser Rostock-Land beteiligen. Der Zustimmung bedarf auch die Erhöhung einer solchen Beteiligung, deren vollständige oder teilweise Veräußerung sowie – die Beteiligung betreffend – ein Beschluss von vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungsverträgen).
- (5) Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist dem Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land ein Exemplar des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers zu übersenden.

VII. Geschäftsanteile

§ 18 Verfügung über Geschäftsanteile, Andienungspflicht und Vorkaufsrecht

- (1) Verfügungen der Gesellschafter über ihre Geschäftsanteile bedürfen der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.
- (2) Verfügt ein Gesellschafter über die Geschäftsanteile, so gilt folgendes: Für diesen Fall steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu, das sie nur gemeinschaftlich und im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung an der Gesellschaft ausüben können. Die Ausübung des Vorkaufsrechtes kann nur binnen einen Monats nach Übersendung einer Ausfertigung der notariell beurkundeten Verfügung erfolgen. Sie geschieht durch notariell beurkundete Ausübungserklärung.
- (3) Soweit ein Gesellschafter von diesem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch macht, sind die übrigen Gesellschafter hinsichtlich des auf jenen Gesellschafter entfallenden Geschäftsanteils im Verhältnis ihrer Beteiligungen zueinander vorkaufsberechtigt. Zur Ausübung des Vorkaufsrechtes gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (4) Ein entsprechendes Vorkaufsrecht steht den Gesellschaftern auch in allen anderen Fällen einer Übertragung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter zu.

§ 19 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils und der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zulässig, wenn in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere
 - a) wenn der betroffene Gesellschafter seine Gesellschafterpflichten grob verletzt hat,
 - b) wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder die eidesstattliche Versicherung zum Vermögen abgegeben worden ist,
 - c) wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters unternommen und von ihm auf schriftliches Verlangen eines Gesellschafters nicht unverzüglich beseitigt worden sind.
- (3) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund des Beschlusses der Gesellschafter. Bei der Beschlussfassung nach Abs. 2 hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (4) Der Gesellschafter ist im Falle der Zwangseinziehung verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten.
- (5) Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist nur zulässig, wenn gleichzeitig mit dem Einziehungsbeschluss durch Aufstockung anderer Geschäftsanteile, Bildung eines oder mehrerer neuer Geschäftsanteile oder Kapitalherabsetzung sichergestellt wird, dass auch nach Einziehung die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile mit dem Stammkapital übereinstimmt.

§ 20 Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- (1) Die Einziehung oder Übertragung von Geschäftsanteilen erfolgt gegen Vergütung. Diese bemisst sich nach einer Auseinandersetzungsbilanz, die alle Vermögensgegenstände der Gesellschaft enthält. Stille Reserven sowie der Wert der Firma selbst werden jedoch nicht berücksichtigt. Die Auseinandersetzungsbilanz wird auf den Stichtag des Ereignisses aufgestellt, das zu dem Beschluss über die Einziehung oder Übertragung der Geschäftsanteile geführt hat.
- (2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten der beteiligten Parteien bezüglich der Höhe der zu erbringenden Zahlung ist dieser Betrag nach den Regelungen in Abs. 1 durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer, der durch den Landesrechnungshof M-V bestellt wird, zu bestimmen. Seine Entscheidung ist für alle beteiligten Parteien verbindlich.
- (3) Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens tragen die Parteien entsprechend dem Beteiligungsverhältnis an der Gesellschaft.

§ 21 Auflösung, Abwicklung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig beschlossen werden. Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- (2) Abwickler (Liquidatoren) sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist an die Gesellschafter auszukehren.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 22 Teilnichtigkeit

- (1) Sollte sich herausstellen, dass eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig ist und sollte eine Bestimmung dieses Vertrages durch künftige Gesetzgebung oder Rechtsprechung unwirksam werden oder als unwirksam anzusehen sein, dann wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.
- (2) In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird.
- (3) Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (4) Jeder Gesellschafter ist dann zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.

ENTWURF

**Wirtschaftsplan
2015**

Nordwasser GmbH

Nordwasser GmbH

Vorbericht

Die Nordwasser GmbH soll Anfang 2015 durch den Warnow-Wasser- und Abwasserverband und die Rostocker Versorgungs- und Verkehrsholding GmbH gegründet werden.

Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes (voraussichtlich ab 01.07.2018). Die Gesellschaft ist im kommunal-, vergabe- und gesellschaftsrechtlich zulässigen Rahmen zu allen Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen (§ 2 Gesellschaftsvertrag Nordwasser GmbH).

Nach der Gründung im Jahre 2015 wird die Gesellschaft alle wichtigen Prozesse einleiten, um sich auf die Inhouse-Beauftragung mit dem Betriebsführungsvertrag seitens des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes ab Mitte 2018 vorzubereiten.

Die Gesellschaft wird von Anfang an mit einem Stammkapital i. H. v. 2.000.000 EUR ausgestattet, um u.a. auch die Anlaufverluste selber tragen zu können.

In der Anfangsphase bis Mitte 2017 wird die Nordwasser GmbH kein eigenes Personal beschäftigen und auch keine nennenswerten Investitionen tätigen. Das für die Aufgabenerfüllung notwendige Personal sowie die Geschäftsführung werden von den beiden Gesellschaftern gestellt.

Der für 2015 geplante Jahresfehlbetrag in Höhe von 41,3 TEUR soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Gemeinde / Landkreis / Zweckverband¹⁾

Hansestadt Rostock

Zusammenstellung für das Jahr 2015

für

Name des Betriebes/Unternehmens:

Nordwasser GmbH (NOWA)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung hat
_____ ²⁾

durch Beschluss vom _____ den Wirtschaftsplan

für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

Es betragen

1. im Erfolgsplan

- die Erträge
- die Aufwendungen
- der Jahresgewinn
- der Jahresverlust

in TEUR⁸⁾

0,0
<u>41,3</u>
<u>- 41,3</u>
<u> </u>

2. im Finanzplan

- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit ³⁾
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit ⁴⁾
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit ⁵⁾
- der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes ⁶⁾

<u>- 41,</u>
<u>3</u>
<u>0,0</u>
<u>0,0 -</u>

3. Es werden festgesetzt

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne Umschuldungen) auf
- davon für Umschuldungen
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
- der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung

<u>0,0</u>
<u>0,0</u>
<u>0,0</u>
<u>0,0</u>

4. Die Stellenübersicht weist 0 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus

5. Der Stand des Eigenkapitals

- betrug zum 31.12. des Vorjahres
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich

2013	<u>0,0</u>
2014	<u>0,0</u>
2015	<u>1.958,7</u>

6. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt am¹⁾:

Ort, Datum/Unterschrift des gesetzlichen Vertreters:

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

- 2) beschließendes Organ
- 3) Nummer 10 des Finanzplans
- 4) Nummer 19 des Finanzplans
- 5) Nummer 24 des Finanzplans
- 6) Nummer 25 des Finanzplans
- 7) nur, wenn Genehmigung erforderlich
- 8) Angabe in Tausend Euro mit einer Dezimalstelle. Dies ist für alle Muster zu beachten.

Erfolgsplan
für

Name des Betriebes/Unternehmens:
Nordwasser GmbH

-in TEUR-

Bezeichnung	Ist 2013 Normt.*	Plan 2014 n/04-)	Plan 2015 0%...t...0	Plan 2016 (t. FoNet.r)	Plan 2017 12. Fetei.n
1. Umsatzerlöse			0,0	0,0	0,0
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen und Leistungen			0,0	0,0	0,0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen			0,0	0,0	0,0
4. Sonstige betriebliche Erträge				0,0	0,0
5. Materialaufwand			0,0	0,0	0,0
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfe- und Betriebsstoffe und für Aufwendungen für bezogene Leistungen				0,0	0,0
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen				0,0	0,0
6. Personalaufwand			0,0	0,0	144,0
a) Löhne und Gehälter				0,0	120,0
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung				0,0	24,0
- davon für Altersversorgung				0,0	0,0
7. Abschreibungen auf			0,0	0,0	0,0
a) immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			0,0	0,0	0,0
- davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB				0,0	0,0
- davon nach § 254 HGB					
b) Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten					
- davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB					
- davon nach § 254 HGB					
8. Erträge aus Auffösungen von Sonderposten nach § 21 Abs. 4-6 EigVO					
9. Konzessionsabgabe					
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen			41,3	56,9	606
11. Erträge aus Beteiligungen					
- davon aus verbundenen Unternehmen					
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des					
- davon aus verbundenen Unternehmen					
13. Zinsen und ähnliche Erträge					
- davon aus verbundenen Unternehmen					
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens					
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				0,0	0,0
- davon an verbundene Unternehmen				0,0	0,0
16. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,0	0,0	-41,3	-56,9	-204,6
17. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnbeteiligungen und Teilgewinnabführungsverträgen					
18. Aufwendungen aus Verlustübernahme					
19. Außerordentliche Erträge					
20. Außerordentliche Aufwendungen					
21. Außerordentliches Ergebnis					
22. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				0,0	0,0
23. Sonstige Steuern				0,0	0,0
24. Jahresgewinn / Jahresverlust	0,0	0,0	-41,3	-56,9	-204,6

vo gesehene

Behandlung des Jahresgewinns ^{5.0)} oder Behandlung des Jahresverlustes * ⁴⁾

Verwendung	Betrag in TEUR	Verwendung	Betrag in TEUR
a) zur Tilgung des Verlustvortrages		a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	
b) zur Einstellung in Rücklagen		b) aus dem Haushalt der Kommune (durch Gesellschafter) auszugleichen	
c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde (Gesellschafter)	0,0	c) auf neue Rechnung vorzutragen	41,3
d) auf neue Rechnung vorzutragen	0,0		

Für Unternehmen in Privatrechtsform:

bei Gewinnabführung an bzw. Vertustausgleich durch mehrere Gesellschafter

Gesellschafter	Gesellschafts- anteile in %	Betrag in TEUR
RW	51	0,0
2. JWdAV	49	0,0
3.		
5		
6		

§ 11 Abs. 5 GemHVO Doppik: Bei Sondervermögen mit Sonderrechnungen sind die voraussichtlichen Jahresergebnisse in dem Ergebnishaushalt der Gemeinde zu veranschlagen.
z Tatsächlicher Vertustausgleich bzw. tatsächliche Gewinnausschüttung ist im Finanzhaushalt der Gemeinde im Folgejahr einzustellen.

Finanzplan

für

Name des Betriebes/Unternehmens:

Nordwasser GmbH

	Bezeichnung	Ist 2013 (Vorvorjahr)	Plan 2014 (Vorjahr)	Plan 2015 (Planjahr)	Plan 2016 (1. Folgejahr)	Plan 2017 (2. Folgejahr)
1	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	0,0	0,0	-41,3	-56,9	-204,6
2	Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3	Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Sonderposten zum Anlagevermögen					
4	Gewinn (-)/Nerlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) und Erträge (-)					
6	Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0,0				
7	Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
8	Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0,0				
9	Ein- (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten					
10	Mittelzu- / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	0,0	0,0	-41,3	-56,9	-204,6
11	(+) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
12	(-) Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und das immaterielle Anlagevermögen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13	(+) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens					
14	(-) Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen					
15	(+) Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition					
16	(-) Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition					
17	(+) Einzahlungen aus Sonderposten zum Anlagevermögen					
	davon					
	a) empfangene Ertragszuschüsse					
	b) Beiträge und einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter					
18	(-) Auszahlungen aus der Rückzahlung von Sonderposten zum Anlagevermögen					
19	Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
20	(+) Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen			0,0	0,0	
21	(-) Auszahlungen an die Gemeinde (Abführung aus Gewinnen oder Eigenkapital)	0,0	0,0	0,0	0,0	2.000,0
22	(+) Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Investitionskrediten	0,0			0,0	0,0
23	(-) Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und Investitionskrediten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
24	Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	2.000,0
25	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Summe aus Ziffer 10, 19, 24)	0,0	0,0	-41,3	-56,9	1.795,4
26	(+/-) Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelbestands					
27	Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	0,0	0,0	2.000,0	1.958,7	1.901,8
28	Finanzmittelbestand am Ende der Periode	0,0	0,0	1.958,7	1.901,8	3.697,2

6. Änderungssatzung

Satzung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes

1. Abschnitt Rechtsform

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Wasser- und Abwasserverband führt den Namen „Warnow-Wasser- und Abwasserverband“ (nachfolgend „Verband“ genannt). Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Rostock.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Verbandes umfasst die Gebiete der Hansestadt Rostock und der Gemeinden, die im „Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land“ (nachfolgend auch „Zweckverband“ genannt) zusammengeschlossen sind. Diese sind in der als Anlage 1 dieser Satzung als deren Bestandteil angefügten „Aufzählung der dem Zweckverband zugehörigen Gemeinden“ aufgeführt.

2. Abschnitt Mitglieder, Aufgaben, Unternehmen

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Hansestadt Rostock und der „Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land“. Sie haben den Verband durch einstimmigen Beschluss errichtet.
- (2) Der Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich. Er bedarf der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Verbandes und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder erstrecken sich auf die Gebiete der jeweils zum Verbandsgebiet (§ 2) gehörenden Gemeinden. Der Zweckverband stellt durch seine Satzung sicher, dass die Einhaltung aller Pflichten aus dieser Satzung gewährleistet ist.

§ 4 Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgabe, das Verbandsgebiet durch die Beschaffung und Bereitstellung von Trinkwasser zu versorgen sowie aus dem Gebiet seiner Verbandsmitglieder Abwasser zu sammeln, zu reinigen, zu verwerten oder sonst unschädlich zu machen. Er setzt fest und erhebt die dazu notwendigen Entgelte, Gebühren, Beiträge und Kostenersatz nach dem Kommunalabgabengesetz und Verbandsbeiträge (§ 28).

(2) Aufgabe des Verbandes ist es, zur Erfüllung seiner Ver- und Entsorgungsverpflichtung im Verbandsgebiet Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen zu errichten, zu erweitern, zu betreiben und zu unterhalten. Er führt über seine Anlagen jährlich fortzuschreibende Verzeichnisse.

(3) Außerdem hat der Verband die ihm zustehenden Anlagen und Grundstücke von der Nordwasser GmbH i.L. gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen und die Aufgaben gemäß Absatz 2 an den in der Anlage 2 aufgeführten Anlagen zu erfüllen.

(4) Ferner hat der Verband die Verbandsanlagen und Verbandsgebäude in betriebsfertigem Zustand zu halten und im Einvernehmen mit den Aufsichts- und Fachbehörden dem jeweiligen Stand der Technik und Hygiene, dem Bedarf und der wirtschaftlichen Lage allen rechtlichen Bestimmungen entsprechend anzupassen.

(5) Der Verband kann durch Kostenentlastung seine Aufgaben dadurch fördern, dass er für Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung auch außerhalb seines Verbandsgebietes auf der Grundlage von Vereinbarungen Aufgaben gegen Kostenerstattung wahrnimmt.

(6) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter im gesetzlich zulässigen Rahmen und Umfang bedienen.

(7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet kann der Verband unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Wasserverbandsausführungsgesetzes (AGWVG) und der §§ 68 bis 77 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zusammen mit Gemeinden oder deren Gesellschaften mit rein kommunaler Beteiligung oder Zweckverbänden Unternehmen in Privatrechtsform mit rein kommunaler Beteiligung gründen oder sich daran beteiligen.

§ 5 Unternehmen, Plan

(1) Der Verband übernimmt, errichtet und betreibt die Anlagen und erweitert sie nach den von der Verbandsversammlung genehmigten Investitionsplänen unter Erfüllung der zu beachtenden rechtlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen.

(2) Der Verband hört vor Entscheidungen über Änderungen und Ergänzungen der Pläne nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 die betroffenen Gemeinden.

(3) Die Hansestadt Rostock, und die dem „Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land“ angehörenden Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband für die Errichtung der in § 4 Abs. 2 genannten Anlagen die in ihrer Gemarkung liegenden Grundstücke, soweit sie sich in deren Eigentum befinden oder in deren Eigentum übertragen werden, gegen Verkehrswert, der im Zweifel durch den in § 192 des Baugesetzbuches (BauGB) genannten Gutachterausschuss verbindlich festgelegt wird, zu übereignen. Soweit die Gestellung grundstücksgleicher Rechte, z. B. Dienstbarkeiten oder Wege- und Leitungsrechte ausreicht, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Die Hansestadt Rostock, der „Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land und die dem Zweckverband angehörenden Mitglieder sind auch verpflichtet, in ihrer Gemarkung gelegene Anlagen sowie Grundstücke des ehemaligen VEB WAB Rostock sowie grundstücksgleiche Rechte dem Verband zu übertragen, soweit sie die Verfügungsbefugnis über diese erlangt haben oder erlangen und sie in die neue Wasserver- und Abwasserentsorgungsstruktur einbezogen werden können. Soweit die Hansestadt Rostock, der „Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land und die dem Zweckverband angehörenden Mitglieder die Anlagen, Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte nur unter Übernahme von Belastungen übertragen erhalten haben, sind sie berechtigt, von dem Verband zu verlangen, dass er diese Belastungen mit übernimmt sofern er die Anlagen, Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte übernimmt.

(5) Die Mitglieder des Verbandes und die den vorgenannten Zweckverband angehörenden Mitglieder haben alle Maßnahmen, die zur Übertragung des Eigentums an den Anlagen und Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Sinne dieser Bestimmung notwendig und sinnvoll sind, unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung unter Ausschöpfung aller Maßnahmen und Möglichkeiten mit Nachdruck zu betreiben. Dies ändert nichts daran, dass in erster Linie der Verband die Übertragung der Anlagen und Grundstücke von der Nordwasser GmbH i.L. auf sich betreibt. Diese Maßnahmen des Verbandes haben im Verhältnis zu denen der Mitglieder und/oder der Mitglieder des Zweckverbandes Vorrang, die Mitglieder des Verbandes und die Mitglieder des Zweckverbandes haben diesen Vorrang zu gewähren.

(6) Die Geltung der §§ 33 – 43 WVG bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

§ 6

Benutzung von Verbandsanlagen

(1) Der Verband kann und muss im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anordnungen darüber treffen, wie das Wasser und das Abwasser beschaffen sein müssen.

(2) Das Wasser und das Abwasser sind innerhalb der Verbandsanlagen Eigentum des Verbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder haben vor der Durchführung von Maßnahmen, welche die Wirksamkeit der Verbandsanlagen beeinträchtigen oder sonst die Erfüllung der Verbandsaufgaben wesentlich erschweren können, den Verband zu benachrichtigen. Nach Möglichkeit sind solche Maßnahmen zu vermeiden.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

Der Verband ist berechtigt, aufgrund einer durch Beschluss der Versammlung für das Verbandsgebiet erlassenen Satzung den nach dieser Satzung Anschlussberechtigten den Anschluss an die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zur Pflicht zu machen (§ 40 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern – LWaG). Für Betriebe mit gefährlichen und/oder schädlichen Abwässern kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen werden, wenn eine Erlaubnis oder Bewilligung zur Benutzung der Gewässer vorliegt.

§ 8

Verbandsschau

(1) Mindestens einmal jährlich findet eine Schau der Anlagen des Verbandes durch den Verband statt. Sie dient dazu, den Zustand der von dem Verband zu betreuenden Anlagen und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbandes festzustellen.

(2) Die Schau wird von mindestens sechs, höchstens acht Schaubeauftragten durchgeführt. Ständiger Schaubeauftragter ist der Vorstandsvorsitzende als Schauführer. Er wird durch den Geschäftsführer vertreten. Die weiteren Schaubeauftragten werden von der Versammlung für die Dauer der Amtsperiode der Versammlung gewählt; sie können jeweils für bestimmte Teile von Verbandsanlagen gewählt werden.

(3) Der Vorstandsvorsitzende gibt den Schaubeauftragten und den Mitgliedern des Verbandes Ort und Zeit der Schau zwei Wochen vorher bekannt. Außerdem lädt er die oberste Wasserbehörde als Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein.

(4) Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(5) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

3. Abschnitt

Verfassung, Verwaltung

§ 9

Organe

Der Verband hat eine Versammlung und einen Vorstand.

§ 10

Verbandsversammlung

(1) Die Versammlung setzt sich aus je fünf Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Die Tätigkeit dieser Vertreter ist ehrenamtlich, soweit sie diese Tätigkeit nicht als gesetzliche Vertreter des Verbandsmitgliedes ausüben. Sie üben das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Verbandsmitglieder aus. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen. Zur Ausübung des Stimmrechts werden die Vertreter und ihre Stellvertreter für die

Dauer der Wahl-/Amtsperiode von der entsendenden Vertretungskörperschaft des Mitgliedes ermächtigt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahl-/Amtsperiode bis zur neuen Bestellung von Vertretern im Amt.

(2). Die einem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Vertreter der Verbandsmitglieder, die als Beamte, Angestellte oder Mitglieder der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes oder eines Mitgliedes der Zweckverbandes berufen worden sind, scheidern aus, sobald das Dienstverhältnis oder ihre Zugehörigkeit zu der Vertretungskörperschaft endet.

§ 11

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer der Amtsperiode.

§ 12

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung nimmt die durch das WVG, insbesondere dessen § 47, und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Sie beschließt über Grundsätze und Richtlinien der Tätigkeit des Verbandes, insbesondere über

1. die Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl der Schaubeauftragten, soweit sie nicht als ständige Schaubeauftragte im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 gelten,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes sowie über Nachträge zu Wirtschaftsplänen,
5. über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
6. die Festsetzung der von den Anschlusspflichtigen zu erhebenden Entgelte, Gebühren, Beiträge und Kostenersatz nach dem KAG M-V auf der Grundlage der Fachsatzungen und der von den Verbandsmitgliedern zu erhebenden Verbandsbeiträge auf der Grundlage der Hebelisten,
7. die Investitions- und Sanierungspläne gemäß § 5 Abs. 1 sowie deren Änderungen, sofern durch die Änderungen die der Preis- und Gebührenkalkulation zugrunde liegenden Jahresbudgets überschritten werden,

8. die Festlegungen von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse, insbesondere des Geschäftsführers,
9. die Übernahme vertraglicher Verpflichtungen, deren Gegenstand 250 000 Euro übersteigt, sowie über alle Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. den Abschluss entgeltlicher Verträge, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen und deren Geschäftswert den Betrag von 50 000 Euro übersteigt,
11. die Festsetzung der Entschädigung gemäß § 22,
12. Änderungen der Satzungen, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
13. die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
14. sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden oder deren Aufnahme in die Tagesordnung von mindestens einem Verbandsmitglied vor Einberufung der Verbandsversammlung beim Verbandsvorsteher beantragt worden ist,
15. die Aufnahme von Mitgliedern,
16. die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Mitgliedern,
17. die Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfungsausschusses,
18. Wahl und Abberufung weiterer beratender Gremien, soweit diese im Einzelfall als erforderlich zur Entscheidungsfindung angesehen werden,
19. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung und dem Verband. § 75 WVG bleibt unberührt.
20. den Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge zur Begründung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.
21. Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an Unternehmen nach § 4 Abs. 7 und Änderung der Verträge, die Grundlage des Unternehmens sind.
22. **Wahl und Abberufung von Vertretern des Verbandes in den jeweiligen Aufsichtsräten der Gesellschaften nach § 4 Absatz 7.**

§ 13

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, im Übrigen nach Bedarf. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und lädt die Verbandsversammlung und die Aufsichtsbehörde ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher auf drei Tage abgekürzt werden. Der Grund der Dringlichkeit ist in der Einladung anzugeben.

(3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung muss die Verbandsversammlung einberufen, wenn mindestens ein Verbandsmitglied oder der Verbandsvorsteher es verlangen. Die Anträge der Mitglieder oder des Verbandsvorstehers sind dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und müssen den Beratungsgegenstand bezeichnen.

(4) Punkte, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nur mit Zustimmung der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder behandelt werden.

§ 14

Beschlussfassung der Verbandsversammlung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder, soweit das WVG oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Bei Ablehnung eines Antrages infolge Stimmgleichheit hat binnen zwei Wochen eine erneute Verbandsversammlung stattzufinden, auf welcher über den Antrag erneut beraten und entschieden wird.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder vertreten ist (§ 48 Abs. 2 WVG); solange der Verband aus zwei Mitgliedern besteht, wenn drei Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind.

(4) Die Niederschrift über die Sitzung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Der Vorsteher übersendet die Niederschrift den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde.

(5) Im Übrigen gelten, soweit diese Satzung oder das WVG nichts anderes bestimmen, für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die Vorschriften des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verwaltungsverfahrensgesetz- VwVfG M-V) vom 21. April 1993 (GVOBl. M-V S. 483).

§ 15

Vorstand

(1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Verbandsvorsteher als dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Verbandsvorstehers als dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied. Für den Stellvertreter des Vorsitzenden, den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und das weitere Vorstandsmitglied wird je ein persönlicher Vertreter gewählt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 16
Bildung des Vorstandes

Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreter aufgrund der Vorschläge der Verbandsmitglieder. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 17
Amtsdauer des Vorstandes

(1) Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit dem Ende der Amtsperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Vorstandsmitglieder, die als Beamte, Angestellte oder Mitglied der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes oder des Zweckverbandes berufen worden sind, scheiden aus, sobald das Dienstverhältnis oder ihre Zugehörigkeit zu der Vertretungskörperschaft endet

(2) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von 2/3 abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(3) Für das außerplanmäßig ausscheidende Vorstandsmitglied ist umgehend Ersatz zu wählen.

§ 18
Aufgaben des Vorstandsvorstehers
und Zeichnungsbefugnis

(1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der Vorstandsvorsteher anstelle der Verbandsversammlung oder des Vorstandes, wenn eine Einberufung des zuständigen Organs nicht mehr möglich ist. Verbandsversammlung und Vorstand sind unverzüglich von diesen Entscheidungen zu unterrichten. Die Entscheidungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Organs.

(2) Er unterrichtet nach Bedarf, wenigstens einmal im Jahr die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Geschäftsführer zu unterzeichnen, sofern die Dienstanweisung über die Unterschriftsberechtigung hierfür nicht eine andere Regelung vorsieht.

(4) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Abs. 3.

§ 19
Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, **soweit die Vertretung nicht gemäß § 23 a dem Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer obliegt**. Er bestellt mit Zustimmung der Verbandsversammlung den Geschäftsführer zu seinem ständigen Vertreter. Der Vorstand verwaltet die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Verwaltungsangelegenheiten. Im obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(2) Der Vorstand legt den Jahresabschluss mit dem Prüfbericht der Prüfstelle sowie der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsversammlung vor. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie durch. Ihm obliegen ferner

1. die Ermittlung der Verbandsbeitragsanteile der Mitglieder sowie der Entgelte, Gebühren, Beiträge und Kostenersatz nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG M-V), die von Anschlussnehmern zu erheben sind,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und von dessen Änderungen,
3. die Entscheidung über Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
4. die Entscheidung über die Übernahme vertraglicher Verpflichtungen, deren Gegenstand den Wert von 250 000 Euro nicht übersteigt und 37 500 Euro nicht unterschreitet,
5. die Entscheidung über den Abschluss entgeltlicher Verträge, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen und deren Geschäftswert den Betrag von 50 000 Euro nicht übersteigt und 12 500 Euro nicht unterschreitet,
6. die Vorbereitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzungen des Verbandes,
7. die Anstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes im Rahmen des von der Verbandsversammlung festgelegten Stellenplanes,
8. die Veränderung von Investitionsplänen gem. § 5 (1) und der Sanierungspläne im Rahmen der von der Verbandsversammlung bestätigten Jahresbudgets,
9. die Entscheidung über Widersprüche gegen Verbandsbeitragsbescheide.

(3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 20
Einberufung des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zur Sitzung ein. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies zwei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(2) Die Ladungsfrist beträgt wenigstens eine Woche. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 sinngemäß. Eine Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

(3) Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme verhindert, so teilt es dies unverzüglich seinem Vertreter und dem Vorsitzenden mit.

§ 21
Stimmrecht

(1) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In diesem Fall soll der Antrag im Vorstand erneut behandelt werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen derselben Angelegenheit einberufen und bei dieser Einladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Beschluss gefasst werden kann.

(4) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen und vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Wirksamkeit eines ordnungsgemäß gefassten Beschlusses wird durch das Fehlen der Unterschriften nicht berührt.

(5) Der Verbandsvorsteher kann zu den Sitzungen des Vorstandes einen Schriftführer hinzuziehen.

§ 22
Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und der Schaukommission erhalten, soweit sie die Aufgabe im Verband ehrenamtlich ausüben, als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Reisekostenvergütung.

(2) Der Verbandsvorsteher und der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie erhalten kein Sitzungsgeld.

(3) Die Höhe der Entschädigung wird durch die Verbandsversammlung beschlossen.

(4) Wenn die Aufgabe im Verhinderungsfall von den von der Verbandsversammlung oder den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählten Stellvertretern ausgeübt wird, geht der Entschädigungsanspruch auf diese über.

§ 23 Geschäftsführer

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.

(2) Er hat das Recht und – auf Anforderung des jeweiligen Verbandsorgans die Pflicht – an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes teilzunehmen. Das Teilnahmerecht ist ausgeschlossen in Fällen des § 12 Abs. 2 Nr. 8 und 19, sowie des § 19 Abs. 2 Nr. 7, soweit Angelegenheiten des Geschäftsführers betroffen sind.

(3) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer weitere Zuständigkeiten übertragen. Das Nähere regeln die von der Verbandsversammlung beschlossene Geschäftsordnung sowie die Geschäftsanweisungen des Vorstandes.

§ 23 a Vertretung in den Gesellschaften des Verbandes

Der Verbandsvorsteher ist befugt, den Verband in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften nach § 4 Absatz 7 allein zu vertreten. Dem Geschäftsführer werden die Aufgaben der Vertretung des Verbandes in der Gesellschafterversammlungen zugewiesen, soweit die Vertretung nicht durch den Verbandsvorsteher wahrgenommen wird.

4. Abschnitt Haushalt, Beiträge, Gebühren

§ 24 Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes sind die Vorschriften über Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden (§ 1 Abs. 2 Wasserverbandshaushaltsverordnung – WHVO M-V vom 06. Juni 2000, GVOBl. M-V S 290).

§ 24 a Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Verbandes beträgt 60.000.000 (in Worten sechzig Millionen) Euro. Hiervon entfallen auf die Sparte Abwasser 42.000.000 (in Worten: zweiundvierzig Millionen) Euro und auf die Sparte Trinkwasser 18.000.000 (in Worten achtzehn Millionen) Euro.
- (2) Der Anteil der Verbandsmitglieder am Stammkapital regelt sich nach den festgestellten Einwohnergleichwerten (§ 28 Abs. 2 Satz 2 und 3).

§ 24 b Gewinnverteilung

Soweit die Verbandsversammlung eine Gewinnverteilung an die Mitglieder beschließt, erfolgt diese nach dem Verhältnis in § 24 a Absatz 2. Bei von der Nordwasser GmbH an den Verband ausgeschütteten Gewinnen erfolgt die Verteilung ausschließlich an den Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land.

§ 25 Prüfung

Gemäß § 2 a Absatz 3 des Wasserverbandsänderungsgesetzes vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448), unterliegt der Verband der überörtlichen Prüfung nach den Bestimmungen des Kommunalprüfungsgesetzes vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V S. 250) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 26 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt die gleiche Wahlperiode wie für den Vorstand.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, von denen zwei der Verbandsversammlung angehören sollen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt in der konstituierenden Sitzung von den der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe, den Prüfbericht zur Jahresrechnung auszuwerten und der Verbandsversammlung seine Empfehlung zum Beschlussvorschlag des Vorstandes zu unterbreiten. Er hat in diesem Zusammenhang das Recht, die dazu notwendigen Unterlagen einzusehen. Darüber hinaus wird der Ausschuss nur mit besonderer Beauftragung durch die Verbandsversammlung in der Prüfung kaufmännischer Vorgänge tätig.

§ 27 Beiträge und Gebühren

- (1) Zur Deckung des Ausgabenbedarfs erhebt der Verband bei den Anschlussberechtigten Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz auf der Grundlage der dazu von der Verbandsversammlung zu beschließenden Satzungen (§ 40 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern – LWaG).

(2) Soweit dadurch und/oder durch sonstige Einnahmen der Ausgabenbedarf des Verbandes nicht gedeckt ist, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern Verbandsbeiträge.

(3) Der Ausgabenbedarf wird insbesondere bestimmt durch

1. die Kosten der Errichtung der Verbandsanlagen und Verbandsgebäude,
2. den laufenden Unterhaltungsaufwand für diese Anlagen (sächliche Ausgaben, Personalkosten, Abgaben usw.),
3. die notwendigen Erneuerungs- und Erweiterungsarbeiten,
4. die Bildung angemessener Rücklagen,
5. den Schuldendienst für aufgenommene Kredite,
6. vertraglich vereinbarte Zahlungen von Entgelten an hinzugezogene Dritte.

(4) Einnahmen des Verbandes aus Verbandsbeiträgen dürfen nicht zur Vermögensbildung verwandt werden. Sollte sich am Ende eines Wirtschaftsjahres herausstellen, dass die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, so sind den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der von ihnen aufgebrauchten Verbandsbeiträge Überschüsse zu erstatten.

§ 28

Beitragsverhältnis und Ermittlung der Beiträge, Kostenersatz, Gebühren und Verbandsbeiträge

(1) Die nach Kommunalabgabengesetz festzusetzenden Beiträge, Kostenersatz und Gebühren werden vom Verband im gesamten Verbandsgebiet nach einheitlichen Maßstäben nach Maßgabe der dazu erlassenden Satzungen von den Anschlussberechtigten erhoben. Abweichungen hiervon kann die Verbandsversammlung beschließen.

(2) Die Summe der nach dem Wasserverbandsgesetz festzusetzenden Verbandsbeiträge verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen und um ihnen Leistungen abzunehmen. Als Maßstab der Verteilung werden die Einwohnergleichwerte der Mitglieder zugrunde gelegt. **Diese entsprechen dem Wasserverbrauch auf dem jeweiligen Gebiet der Mitglieder, welcher aufgrund der bilanzierten Trinkwassermenge festgestellt wird. Die Menge ist jährlich fortzuschreiben.**

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses und der Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen und ihm evtl. notwendige Feststellungen an Ort und Stelle zu ermöglichen.

§ 29
Hebelisten

(1) Der Vorstand stellt jährlich eine Hebeliste auf, in der die kommunalen Anteile der Verbandsmitglieder an der Kostendeckung für die Regenwasserbeseitigung und die Aufschlüsselung auf die Gemeinden ausgewiesen sind.

Die Umlage der Kosten der Regenwasserbeseitigung erfolgt im Verhältnis der Anteile der Gemeinden an dem Bestand der Regen- und Mischwasserkanalisation des Verbandes.

(2) Sollten Verbandsbeiträge i. S. § 28 II der Verbandssatzung notwendig werden, wird eine diesbezügliche Hebeliste nach dem in § 28 II Satz 2 enthaltenen Maßstab durch den Vorstand erstellt und durch die Verbandsversammlung beschlossen.

§ 30
Erhebungsverfahren, Widerspruch, Klage

(1) Die Erhebung von Entgelten, Gebühren, Kostenersatz und Beiträgen bei den Anschlussberechtigten richtet sich nach den dafür zu treffenden Regelungen, insbesondere Satzungen. Hierfür gelten die nachfolgenden Regelungen dieser Satzungsbestimmung nicht.

(2) Die vom Verband zu erhebenden Verbandsbeiträge werden durch Beitragsbescheid festgesetzt. Die Erhebung des Verbandsbeitrages für die Kosten der Regenwasserbeseitigung erfolgt jährlich für das kommende Kalenderjahr. Der Vorstand übersendet jedem Mitglied mit dem Verbandsbeitragsbescheid eine Ausfertigung der Hebeliste mit Erläuterungen des Beitragsverhältnisses.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. der rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.

(4) Gegen den Verbandsbeitragsbescheid kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes Widerspruch erheben. Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

(5) Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht oder nur teilweise ab, so ergeht die Mitteilung an das Mitglied in Form des Widerspruchsbescheides. Einer Bekanntmachung des Widerspruchsbescheides an die übrigen Mitglieder bedarf es nicht, wenn der Widerspruch in vollem Umfang zurückgewiesen wird. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Das Mitglied kann sodann gegen den Verbandsbeitragsbescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheides Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der VwGO.

Anlage V

§ 31
Änderung des Beitragsverhältnisses

(1) Treten im Laufe des Jahres neue Mitglieder in den Verband ein und ändert sich dadurch der bei der Ermittlung der kommunalen Kostenanteile für die Regenwasserbeseitigung zugrunde gelegte Ausgabenbedarf in erheblichem Umfange oder fallen Kostenanteile aus, sind in einer Nachtragshebeliste gem. § 29 (1) die Kostenanteile entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Die Verrechnung mit den Hebelisten der nächsten beiden Folgejahre ist zulässig.

(2) Ändert sich durch den Beitritt neuer Mitglieder der den Verbandsbeitragsverhältnissen zugrunde gelegte Ausgabenbedarf in erheblichem Umfang oder fallen Verbandsbeiträge aus, so sind in einer Nachtragshebeliste gem. § 29 (2) die Verbandsbeiträge entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

(3) Sollten sich aus anderen Gründen Bemessungsgrundlagen ändern, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 32

Forderungsvollstreckung

Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach den gelten Bestimmungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

5. Abschnitt

Dienstkräfte, Bekanntmachungen

§ 33

Dienstkräfte

Der Vorstandsvorsteher stellt die aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes für die Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlichen hauptberuflichen Dienstkräfte (Angestellte und Arbeiter) ein.

§ 34

Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, die der Verband aufgrund von Gesetzen oder nach dieser Satzung vorzunehmen hat, erfolgen auf der Internetseite des Verbandes unter der Adresse <http://www.wwav.de/bekanntmachungen/>. Jedermann kann sich einen Ausdruck des Textes unter der Adresse Warnow-Wasser- und Abwasserverband, Carl-Hopp-Str. 1, 18069 Rostock kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen liegen am Verwaltungssitz des Verbandes unter der genannten Adresse zur Abholung bereit.

(2) Bekanntgaben des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in Form eines geschlossenen, einfachen Briefes.

(3) Soweit Gesetze und Verordnungen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen erlassene Vorschriften eine andere Art der öffentlichen Bekanntmachung vorschreiben, ist diese anzuwenden.

(4) Öffentliche Bekanntmachungen gelten mit Ablauf des Tages, an dem sie entsprechend der Regelung im Absatz 1 im Internet verfügbar sind, als bewirkt.

6. Abschnitt **Aufsicht, Satzungsänderungen**

§ 35 **Aufsicht**

Die Rechtsaufsicht obliegt gem. § 72 WVG in Verbindung mit § 6 AGWVG der obersten Wasserbehörde als Aufsichtsbehörde.

§ 36 **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

Der Verband bedarf für seine Rechtsgeschäfte in den von § 75 WVG und der Satzung bestimmten Fällen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Aufnahme von Darlehen (§ 75 I Nr. 2 WVG) mit Ausnahme von Umschuldungen bedarf der Zustimmung, sofern das Darlehen den Betrag von 2 Millionen 500 000 Euro überschreitet.

§ 37 **Satzungsänderung, Auflösung des Verbandes, Abwicklung**

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügen zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung, die das Ausscheiden von Mitgliedern betreffen, und über die Änderung der Aufgaben des Verbandes bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der satzungsgemäßen Stimmen. §§ 58 II, 59 WVG bleiben unberührt.

(2) Die Verbandsversammlung kann mit der Zustimmung von drei Vierteln der Verbandsmitglieder die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist.
§ 62 WVG bleibt im Übrigen unberührt.

(3) Wird der Verband aufgelöst, wird das Vermögen des Verbandes an die beteiligten Mitglieder verteilt. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der geleisteten Umlagen, soweit nicht die Aufsichtsbehörde – ggf. auf Antrag eines oder mehrerer Verbandsmitglieder – etwas anderes bestimmt. § 63 WVG bleibt unberührt.

(4) Der Verband gilt nach Auflösung als fortbestehend, soweit und solange der Zweck der Abwicklung es erfordert. Dies gilt insbesondere für Folgekosten aus der Tätigkeit des Verbandes.

(5) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Verband aus, so hat es Ansprüche an das Verbandsvermögen anteilig nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 2 dieser Vorschrift. Bevor diese Ansprüche erfüllt werden, ist das ausscheidende Verbandsmitglied verpflichtet, die seinem Anteil am Verband entsprechenden Anteile an den eingegangenen Verpflichtungen des Verbandes sowie den infolge des Ausscheidens dem Verband und anderen Verbandsmitgliedern entstehenden ausscheidungsbedingten Mehraufwand auszugleichen. Dies gilt auch für die Folgekosten nach Absatz 4 Satz 2 dieser Vorschrift.

(6) Im Übrigen gelten für das Ausscheiden eines Mitgliedes und die Auflösung des Verbandes ergänzend die Vorschriften des WVG.

§ 38

Ergänzende Geltung von Vorschriften

(1) Die Regelungen in dieser Satzung lassen die Geltung der wasserverbandsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Vorschriften des WVG und des AGWVG, unberührt. Soweit sie dispositives Recht enthalten, gelten sie, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Hinsichtlich der Beschränkungen des Grundeigentums, die von den Verbandsmitgliedern zu dulden sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 33 – 43 WVG.

§ 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 18. Januar 1994 (Amtsbl. M-V S. 93) außer Kraft.

Anlage 1
Zu § 2 der Satzung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes

Mitglieder des Zweckverbandes Wasser
Abwasser Rostock-Land

Gemeinde	Bentwisch
"	Blankenhagen
"	Broderstorf
"	Cammin
"	Dummerstorf
"	Elmenhorst
"	Gelbensande (nur Sparte Wasserversorgung)
"	Gnewitz
"	Graal-Müritz
"	Grammow
"	Klein Kussewitz
"	Kritzmow
"	Lambrechtshagen
"	Mönchhagen
"	Nustrow
"	Papendorf
"	Pölchow
"	Poppendorf
"	Rövershagen
"	Roggentin
"	Sanitz
"	Selpin
"	Stäbelow
"	Steinfeld
"	Stubbendorf
Stadt	Tessin
Gemeinde	Thelkow
"	Thuldendorf
"	Zarnewanz
"	Ziesendorf